

Stenographisches Protokoll

40. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Montag, 2. Dezember 1957

Tagesordnung

1. Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956
2. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention
3. Garantieabkommen (Zusatzanleihe — Lünerssee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung
4. Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf
5. Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden
6. Kulturgrochengesetz-Novelle 1957
7. Neufestsetzung der Termine und Fristen für die Kündigung sowie der Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandverträge
8. Neuerliche Abänderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955
9. Gendarmeriedienstgesetz 1957
10. Abänderung des Heeresdisziplingesetzes
11. Luftfahrtgesetz
12. 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
13. 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle
14. Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
15. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Rödhammer
16. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Walther Weißmann
17. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Czettel

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 1539)
- Entschuldigungen (S. 1539)

Bundesregierung

- Schriftliche Anfragebeantwortung 162 (S. 1539)

Ausschüsse

- Zuweisung der Anträge 47 und 48 (S. 1539)

Regierungsvorlagen

- 308: Internationales Abkommen über Leichenbeförderung — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1539)

- 315: Ergänzung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes — Verfassungsausschuß (S. 1539)
- 316: Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 — Verfassungsausschuß (S. 1539)
- 317: 2. Kartellgesetznovelle — Justizausschuß (S. 1539)
- 319: Einkommensteuernovelle 1957 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1539)
- 320: 8. Milchwirtschaftsgesetznovelle — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1539)
- 321: 7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1539)
- 322: 7. Viehverkehrsgesetznovelle — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1539)
- 323: 5. Rindermastförderungsgesetznovelle — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1539)
- 324: Weitere Änderungen des Tabaksteuergesetzes — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1539)
- 325: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1539)
- 326: Preisregelungsgesetznovelle 1957 — Verfassungsausschuß (S. 1539)
- 327: Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1539)
- 328: Dienstrechtsverfahrensgesetz — Verfassungsausschuß (S. 1539)
- 329: Landarbeitsgesetznovelle 1957 — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 1539)
- 330: Lastverteilungs-Novelle 1957 — Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (S. 1539)
- 331: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958 — Handelsausschuß (S. 1539)

Rechnungshof

- Bericht des Rechnungshofausschusses: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956 (332 d. B.)
- Berichterstatter: Aigner: (S. 1540)
- Redner: Honner (S. 1542), Eibegger (S. 1545), Reich (S. 1546) und Kandutsch (S. 1549)
- Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1551)

Immunitätsangelegenheiten

- Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Rödhammer (311 d. B.)
- Berichterstatter: Machunze (S. 1572)
- Annahme des Ausschußantrages (S. 1572)

1538

Nationalrat VIII. GP. — 40. Sitzung am 2. Dezember 1957

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Dr. Walther Weißmann (312 d. B.)

Berichterstatter: Wunder (S. 1572)

Annahme des Ausschußantrages (S. 1573)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Czettel (313 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1573)

Annahme des Ausschußantrages (S. 1573)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (291 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention (338 d. B.)

Berichterstatter: Griebner (S. 1551)

Redner: Dr. Tončić (S. 1552)

Genehmigung (S. 1555)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (299 d. B.): Garantieabkommen (Zusatzanleihe — Lünnersee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (339 d. B.)

Berichterstatter: Lins (S. 1556)

Genehmigung (S. 1556)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (303 d. B.): Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf (340 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 1557)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1557)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1558)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (306 d. B.): Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden (341 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 1558)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1559)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (292 d. B.): Kulturgrochengesetz-Novelle 1957 (314 d. B.)

Berichterstatter: Leisser (S. 1559)

Entschließung, betreffend Steuerpflicht der Kinobesitzer — Annahme (S. 1559)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1559)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (290 d. B.): Neufestsetzung der Termine und Fristen für die Kündigung sowie der Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage (305 d. B.)

Berichterstatter: Marchner (S. 1560)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1560)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (293 d. B.): Erneute Abänderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 (333 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 1560)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1561)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (298 d. B.): Gendarmeriedienstgesetz 1957 (334 d. B.)

Berichterstatter: Holzfeind (S. 1561)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1561)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (309 d. B.): Abänderung des Heeresdisziplinalgesetzes (342 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 1562)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1562)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (307 d. B.): Luftfahrtgesetz (318 d. B.)

Berichterstatter: Holzfeind (S. 1562)

Redner: Dr. Dipl.-Ing. Weiß (S. 1564)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1567)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (294 d. B.): 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 (335 d. B.)

Berichterstatter: Uhlir (S. 1567)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1567)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (301 d. B.): 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, und den Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Altenburger und Genossen (46/A), betreffend Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (336 d. B.)

Berichterstatter: Schneeberger (S. 1568)

Redner: Koplénig (S. 1568)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1569)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen (45/A): Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (337 d. B.)

Berichterstatter: Wimberger (S. 1570)

Redner: Honner (S. 1571)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1572)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Pfeifer, Stendebach und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Wiedergutmachung der in Durchführung der NS-Gesetzgebung rechtswidrigerweise zugefügten Schäden und Verluste (190/J)

Kandutsch und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Zurückweisung einer geplanten, den gesetzlichen Vorschriften zu widerlaufenden Personalverfügung (191/J)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen (162/A. B. zu 159/J)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**, Zweiter Präsident **Böhm**, Dritter Präsident Dr. **Gorbach**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 39. Sitzung vom 20. November 1957 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Weindl und Dr. Josef Fink.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Eichinger, Rudolf Graf, Dr. Hetzenauer, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Mädl, Nedwal, Dr. Oberhammer, Dr. Nemezc, Seiringer, Dipl.-Ing. Strobl, Stürgkh, Geiger und Stampler.

Die eingelangten Anträge

47/A der Abgeordneten Reich und Genossen, betreffend Änderung des Krankenanstaltengesetzes, und

48/A der Abgeordneten Jonas und Genossen, betreffend eine Novellierung des Krankenanstaltengesetzes,

weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 159 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Rennveranstaltungen für Fahrzeuge, die durch Verbrennungsmotoren betrieben werden, wurde den Antragstellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Holoubek, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Holoubek:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Internationales Abkommen über Leichenbeförderung (308 der Beilagen);

Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes ergänzt werden (315 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953, BGBl. Nr. 85, abgeändert und ergänzt wird (316 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Kartellgesetzes erneut verlängert wird (2. Kartellgesetznovelle) (317 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1957) (319 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes verlängert wird (8. Milchwirtschaftsgesetznovelle) (320 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz 1956 abgeändert wird (7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle) (321 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes 1956 verlängert wird (7. Viehverkehrsgesetznovelle) (322 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (5. Rindermastförderungsgesetznovelle) (323 der Beilagen);

Bundesgesetz über weitere Änderungen des Tabaksteuergesetzes (324 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird (325 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1957) (326 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit das Familienlastenausgleichsgesetz geändert wird (Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz) (327 der Beilagen);

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Dienstrechtsangelegenheiten (Dienstrechtsverfahrensgesetz — DVG.) (328 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz abgeändert wird (Landarbeitsgesetznovelle 1957) (329 der Beilagen);

Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird (Lastverteilungs-Novelle 1957) (330 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958) (331 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

308 dem Ausschuß für soziale Verwaltung;
315, 316, 326 und 328 dem Verfassungsausschuß;

317 dem Justizausschuß;

319, 324 und 327 dem Finanz- und Budgetausschuß;

320, 321, 322, 323, 325 und 329 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

330 dem Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft;

331 dem Handelsausschuß.

1. Punkt: Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956 (332 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Aigner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Aigner:** Hohes Haus! Der vorliegende Bundesrechnungsabschluß über das Verwaltungsjahr 1956 wurde dem Hohen Haus vom Rechnungshof rechtzeitig vorgelegt. In seiner Darstellung der Gebarungsergebnisse schließt er sich der Aufgliederung im Budget desselben Jahres an.

Das Bundesfinanzgesetz des Jahres 1956 sah in der ordentlichen Gebarung Ausgaben von 27.244,235.000 S und Einnahmen von 26.035,685.000 S vor. In der ordentlichen Gebarung wurde der Abgang von 1.208,550.000 S angenommen. In der außerordentlichen Gebarung waren Ausgaben von 964,439.000 S veranschlagt. Der Gesamtgebarungsausgang wurde mit 2.172,989.000 S ermittelt.

Demgegenüber schließt die Verwaltungsrechnung in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß von 590 Millionen Schilling ab. In der ordentlichen Gebarung stehen den Einnahmen von 30.014 Millionen Schilling Ausgaben von 29.424 Millionen Schilling gegenüber.

Von den Einnahmen entfielen 14.525 Millionen Schilling oder 48,3 Prozent auf die öffentlichen Abgaben, 8.512 Millionen Schilling, das sind 28,3 Prozent, auf die kassamäßigen Betriebseinnahmen der Monopole, Bundesbetriebe und Bundesbahnen, 6.978 Millionen Schilling oder 23,4 Prozent erbringt die übrige Verwaltung.

Die Ausgaben verteilen sich mit 12.287 Millionen Schilling, 41,8 Prozent, auf Personalkosten und 17.137 Millionen Schilling, 58,2 Prozent, auf sachliche Ausgaben.

Zählt man den Personalaufwand zu den Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, so entfallen auf Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtung rund 20.671 Millionen Schilling oder 70,2 Prozent und auf Ermessensausgaben einschließlich der des Verwaltungsaufwandes rund 8.753 Millionen Schilling oder 29,8 Prozent.

Die Ausgaben ergeben im Endergebnis eine Überschreitung um 2.180 Millionen Schilling oder 8 Prozent.

Die Einnahmen gestalteten sich um 3.978 Millionen Schilling oder 15,3 Prozent günstiger, als im Voranschlag angenommen wurde.

Die Unterschiede zwischen Gebarungserfolg und Voranschlag werden im Bundesrechnungsabschluß eingehend erläutert.

Im einzelnen sind hervorzuheben: Von den Bruttoüberschreitungen entfallen bei den Ausgaben 839 Millionen Schilling auf den Personal- und 3.303 Millionen Schilling auf den Sachaufwand. Bruttoersparungen wurden in der Höhe von 1.832 Millionen Schilling vom Sachaufwand erzielt.

Die Überschreitung bei den persönlichen Ausgaben ist auf die Auswirkungen des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956), der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Dezember 1955, betreffend die Gewährung einer Sonderzahlung an die Bundesangestellten und die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, und der Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1956, womit die Zuschläge zu den Bezügen der Vertragsbediensteten neu geregelt wurden, zurückzuführen.

Bei Kapitel 4: Staatsschuld, ergeben sich Mehrausgaben von 102 Millionen Schilling vorwiegend für Schuldendienste, die im Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht bekannt waren. Diesen Mehraufwendungen stehen Ersparungen von 243 Millionen Schilling gegenüber, die sich ergeben, weil die Tilgung von Bundesschatzscheinen und sonstige Verpflichtungen nicht im vorgesehenen Umfang vorgenommen wurden.

Die Mehrausgaben bei Kapitel 7 a: Landesverteidigung, von 149 Millionen Schilling fanden im Aufbau der Heeresverwaltung und der Beschaffung von notwendigen Waffen ihre Begründung.

Das Kapitel 15: Soziale Verwaltung, zeigt Mehraufwendungen von 207 Millionen Schilling und Ersparungen von 801 Millionen Schilling. Die Mehraufwendungen treten in Erscheinung beim Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der Angestellten, bei den Aufwendungen für das Wochengeld, bei den Leistungen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, beim Arbeitslosengeld, bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge und bei den Wohnbauförderungsbeiträgen für den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

Für die Ersparungen waren ausschlaggebend der geringe Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der Arbeiter und zu den Ausgleichszulagen, die Nichtinanspruchnahme des für Ersätze gemäß Artikel 17 des 2. Sozialversicherungsabkommens mit der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Betrages und der Minderaufwand für Notstandshilfe.

Kapitel 18: Kassenverwaltung, weist eine Überschreitung von 1.529 Millionen Schilling auf. Darunter fallen namhafte Mehrerforder-

nisse bei den Preisstützungen, hievon auf den Milchpreisausgleich 325 Millionen Schilling, bei den Darlehensgewährungen und bei den Familienbeihilfen 579 Millionen Schilling und beim Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfen 435 Millionen Schilling. Die Bruttoersparungen betreffen insbesondere die Kapitalbeteiligungen des Bundes.

Die Überschreitung bei Kapitel 21: Bauten, mit 482 Millionen Schilling ist überwiegend auf höhere Aufwendungen für Erhaltung, Instandsetzung und den Ausbau der Bundesstraßen und für bauliche Herstellungen zurückzuführen.

Die Ablieferungen an die UdSSR bei Kapitel 26: Staatsvertrag, brachten einen Mehraufwand von 117 Millionen Schilling.

Die Ersparungen dieses Kapitels von 420 Millionen Schilling betreffen hauptsächlich die Nebenkosten und Spesen für Ablöselieferungen, Zahlungen auf Grund des Verzichtes Österreichs auf Ansprüche gegenüber den Alliierten und für Vermögensschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich.

Von den Bruttomehreinnahmen entfallen auf das Kapitel 17: Öffentliche Abgaben, 2.244 Millionen Schilling. Diesen stehen Mindererinnahmen von 284 Millionen Schilling gegenüber.

Bei Berücksichtigung der Mehr- und Minder Ausgaben bei den Überweisungen schließen die öffentlichen Abgaben gegenüber dem Voranschlag um 1.410 Millionen Schilling günstiger ab.

Im einzelnen ergaben sich Bruttomehreinnahmen bei den direkten Steuern 910 Millionen Schilling, der Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag 726 Millionen Schilling, den Zöllen 171 Millionen Schilling, den Verbrauchsteuern 110 Millionen Schilling und den Gebühren und Verkehrssteuern 327 Millionen Schilling.

Bei Kapitel 15: Soziale Verwaltung, erbrachten der Sonderbeitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge und die Wohnbauförderungsbeiträge Mehreingänge von 200 Millionen Schilling.

Bei Kapitel 16: Finanzverwaltung, hatte die verstärkte Ausprägung von Teilmünzen, besonders die Mehrprägung von Silbermünzen zu 25 S Mehreinnahmen von 121 Millionen Schilling zur Folge.

Die Mehreinnahmen bei Kapitel 18: Kassenverwaltung, betreffen in der Hauptsache die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe mit 435 Millionen Schilling und den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 424 Millionen Schilling.

Kapitel 20: Handel, Gewerbe, Industrie, verzeichnet Mehreingänge von 163 Millionen Schilling.

Die Monopole, Bundesbetriebe und die Österreichischen Bundesbahnen erzielten um 645 Millionen Schilling höhere Betriebseinnahmen.

Die erwirkten Freigaben von ERP-Mitteln und höhere Zinseneingänge für Darlehen brachten Bruttomehreinnahmen bei Kapitel 30 von 131 Millionen Schilling.

In der Geldrechnung schlossen sämtliche Monopole, die Bundesforste, das Hauptmünzamt, die Bundesapotheken und das Serotherapeutische Institut mit einem Monopolertrag beziehungsweise Betriebsüberschuß, die Post- und Telegraphenanstalt, die Staatsdruckerei, die Bundestheater und die Bundesbahnen mit einem Betriebsabgang ab.

Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf 1.669 Millionen Schilling, denen Freigaben von Counterpartmitteln von 301 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Der Abgang der außerordentlichen Gebarung von 1.368 Millionen Schilling wurde aus Anleiherlösen und Kassenbeständen gedeckt.

Die Ausgaben verteilen sich mit 1.375 Millionen Schilling auf Anlagen, 289 Millionen Schilling auf Förderungsausgaben und mit 5 Millionen Schilling auf Aufwandskredite.

Gegenüber dem Voranschlag ergaben sich Bruttoüberschreitungen von 716 Millionen Schilling und Bruttoersparungen von 12 Millionen Schilling.

Dieses Mehrerfordernis ist in der Erweiterung des Bauprogramms begründet.

Die Fertigstellung der begonnenen Telefonautomatisierung sowie Zahlungen an den Rundfunk zur Schaffung von Anlagen für das Fernsehen ergaben Mehraufwendungen von 97 Millionen Schilling.

94 Millionen Schilling wurden bei den Österreichischen Bundesbahnen wegen der zügigen Einlieferung von E-Lokomotiven und des Teilausbaues der Ammerseesperré mehr verausgabt.

Die restlichen Überschreitungen verteilen sich auf verschiedene Verwaltungszweige.

Die Aufgliederung der Ausgaben nach Aufgabenkreisen ergibt folgendes Bild: Erziehung und Kultur 2.806 Millionen Schilling, 9 Prozent; Wohlfahrt 6.356 Millionen Schilling, 20,5 Prozent; Wirtschaft 14.078 Millionen Schilling, 45,3 Prozent; Hoheitsverwaltung 7.853 Millionen Schilling, 25,2 Prozent.

In der Verwaltungsrechnung verbleibt nach Heranziehung des Überschusses der ordentlichen Gebarung ein Budgetabgang von 778 Mil-

lionen Schilling, der um 1.395 Millionen Schilling hinter dem veranschlagten Gesamt- abgang zurückbleibt.

Die Anleihegebarung und die nichtwirk- same Gebarung sind im Bundesrechnungs- abschluß eingehend dargestellt.

Namens des Rechnungshofausschusses habe ich den Antrag zu stellen, der Hohe National- rat wolle nachfolgendem Bundesgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen:

Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungs- jahr 1956 wird die Genehmigung erteilt.

Formell stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter be- antragt, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen. Wird dagegen ein Ein- wand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich als Gegen- redner der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Als der Herr Finanzminister gegen Ende 1955 das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956 dem Parlament vorlegte, des- sen endgültiges Ergebnis der vorliegende Bun- desrechnungsabschluß für 1956 ist, hat er in seiner Budgetrede besonders darauf hin- gewiesen, daß es sich bei diesem Budget um den ersten Bundesvoranschlag nach der Wie- derherstellung unserer vollen Souveränität handelt. Tatsächlich hat der Abschluß des Staatsvertrages im Mai 1955 unserem Lande nicht nur die Unabhängigkeit und volle Souve- ränität gebracht, sondern die Republik Öster- reich auch zum Eigentümer des Ölreichtums unseres Landes, zahlreicher großer industrieller Unternehmungen sowie land- und forst- wirtschaftlichen Besitzes gemacht.

Es sei bei dieser Feststellung auch daran erinnert, daß die Regierung den arbeitenden Menschen verpflichtende Zusagen machte, daß nach Abschluß des Staatsvertrages vor allem Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Lage der arbeitenden Menschen wesentlich zu verbessern und ihre berechtigten Forderungen zu erfüllen.

Wenn nur ein Teil der in den Jahren vorher gegebenen Versprechungen erfüllt worden wäre, hätte sich daraus eine sehr fühlbare Hebung des Lebensstandards der breiten Massen er- geben müssen. Statt dessen wurde das Jahr

1956 ein weiteres Jahr großer Bereicherung der kapitalistischen Kreise, während die arbei- tenden Menschen keineswegs den ihnen ge- bührenden Anteil an der Konjunktur, die in nicht geringem Maße das Ergebnis ihres Arbeitsfleißes ist, erhielten. Der Bundes- rechnungsabschluß 1956 spiegelt diese Tat- sache getreulich wider, worauf ich noch zu sprechen kommen werde.

Der vom Finanzminister vorgelegte Vor- anschlag für das Wirtschaftsjahr 1956 rechnete mit einem Gesamtgebarungsabgang von 2.173 Millionen Schilling. Aus dem Bundes- rechnungsabschluß ersehen wir, daß das Budgetjahr 1956 bloß mit einem Gesamtdefizit von 778 Millionen Schilling abschloß, also ein um fast 1,4 Milliarden Schilling günstigeres Ergebnis erzielt wurde, ja die Bruttomehreinnahmen betragen fast 5 Milliarden Schilling.

Zur Frage der Gestaltung der Staatsein- nahmen 1956 hatte der Finanzminister in seiner damaligen Budgetrede folgendes erklärt: „Die Veranschlagung der Einnahmen des Bundes- voranschlags 1956 ist von einem starken, aber berechtigten Optimismus für die weitere Ent- faltung der österreichischen Wirtschaft ge- tragen. Dieser Optimismus würde sich jedoch zu einer leichtfertigen Einstellung in der Be- urteilung der künftigen wirtschaftlichen Lage Österreichs entwickeln, wenn man die Ansicht vertreten würde, daß in den Einnahmenan- sätzen des Bundesvoranschlags noch nennens- werte Reserven enthalten seien.“ So der Finanzminister.

Aus dieser Einschätzung zog Dr. Kamitz die Schlußfolgerung, daß die bislang gegebene Möglichkeit, neuen Wünschen im Hinblick auf die steigende Einnahmenentwicklung gerecht zu werden, infolge der diesem Voranschlag zu- grunde liegenden optimistischen Einnahmen- schätzung nicht mehr gegeben ist. Die tat- sächliche Einnahmenentwicklung im Jahre 1956 hat diese Voraussagungen widerlegt.

Ist es nun so, daß der Finanzminister un- richtig kalkuliert hat, oder war es nicht vielmehr so, daß im Budget für 1956 die Ein- nahmemöglichkeiten bewußt niedrig einge- schätzt wurden, um einerseits finanzielle Re- serven zu schaffen und andererseits mit dem Hinweis auf die angespannte Finanzlage des Bundes zusätzliche Forderungen an den Staats- säckel ablehnen zu können. So geschah es nämlich auch schon in den vorhergehenden Jahren. Mit dem Hinweis auf die angeblich erschöpften Einnahmereserven wurde sehr oft die Erfüllung berechtigter Forderungen einzelner Bevölkerungsschichten teils über- haupt abgelehnt oder zum anderen Teil auf die lange Bank geschoben.

Wir haben die Praxis, die Einnahmen bewußt niedrig einzuschätzen, des öfters kritisiert und darauf hingewiesen, daß diese Methode zur Schaffung von Reserven führt, über deren Verwendung dann nicht mehr das Parlament, sondern das Finanzministerium oder ein Minister, bestenfalls der Ministerrat, entscheidet.

Gestützt auf diese angeblich genauest kalkulierten Budgeteinnahmen, die eine weitere Belastung nicht zulassen, wurden die berechtigten Forderungen der öffentlich Angestellten nach Gehalts- und Pensionserhöhung immer wieder abgelehnt. Als sich die Erfüllung dieser Forderungen nicht mehr umgehen ließ, die Gehalts- und Pensionserhöhung der öffentlich Bediensteten mit 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt werden mußte, der Finanzminister jedoch erklärte, im Budget selbst dafür keine Bedeckung zu finden, was, wie der Rechnungsabschluß zeigt, nicht richtig war, wurden unter anderem die dafür notwendigen 600 Millionen Schilling durch den Verkauf eines Teiles des Vermögens der verstaatlichten Banken auf dem Wege der Volksaktien aufgebracht. Mit dem Volksaktien-schwindel wurde gleichzeitig ein sehr ernst zu nehmender Angriff auf die Verstaatlichung selbst unternommen und dem Plan der Volkspartei, die verstaatlichten Banken und Betriebe wieder zu reprivatieren, Vorschub geleistet. Die Reprivatisierung eines Teiles des Vermögens der verstaatlichten Banken war dann für Spekulanten ein gutes Geschäft. Es hat (*Zwischenruf bei der ÖVP*), wie bekannt, einem kleinen Kreis bis jetzt einen Spekulationsgewinn von rund 230 Millionen Schilling auf Kosten des Staates eingebracht. (*Abg. Dr. Gorbach: Das ist die „Arbeiter-Zeitung“!*) Ja, die „Arbeiter-Zeitung“ weiß es als Zeitung der zweiten Regierungspartei sicherlich sehr genau, was hier gespielt wurde!

Aber ebensowenig wie durch das Gehaltsgesetz die Wünsche der öffentlich Bediensteten Erfüllung fanden, deren Gehälter und Pensionen noch keineswegs die Vorkriegskraft erreicht haben, ebensowenig wurde den Forderungen der Rentner, Kriegsoffer, Opfer des Faschismus und der Arbeitslosen, dieser besonders vernachlässigten Kategorie, Rechnung getragen. Auch darüber gibt der Bundesrechnungsabschluß 1956 Aufschluß. In seiner Einleitung lesen wir auf Seite VII, daß im Kapitel für soziale Verwaltung 801 Millionen Schilling eingespart wurden. Selbst wenn man die Mehraufwendungen von 207 Millionen Schilling bei einzelnen Posten dieses Kapitels abzieht, bleiben als reine Ersparnis beim Kapitel soziale Verwaltung 594 Millionen Schilling. Allein die gegenüber dem Voranschlag geringere Leistung des Bundes

für Sozialversicherungszwecke wird, wie aus Seite VIII hervorgeht, mit 547 Millionen Schilling beziffert.

Mit welchem Recht, so frage ich, verweigert der Finanzminister den Gebietskrankenkassen die dringend benötigte Hilfe — allein die Wiener Gebietskrankenkasse hatte bis 9. November dieses Jahres ein Defizit von 33 Millionen Schilling, das durch die Bekämpfung der Grippe entstanden ist —, wenn er ein Jahr vorher über eine halbe Milliarde an Zuschüssen zur Sozialversicherung eingespart hatte? Das Finanzministerium verschmähte es auch nicht, um rund 91 Millionen Schilling an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen mehr zu vereinnahmen, als veranschlagt war.

Im Finanzministerium macht sich in Fragen der Sozialpolitik immer mehr die Tendenz bemerkbar, die darauf abzielt, daß sich die Arbeiter und Angestellten die Sozialversicherung selbst bezahlen sollen. Dafür ist man weniger knauserig zum Beispiel bei Ausgaben für das Bundesheer. Aber nicht genug damit, daß bei den Sozialausgaben Einsparungen vorgenommen wurden, bleibt das Finanzministerium den Sozialversicherungsinstituten und Krankenkassen auch noch ihnen zukommende Gelder schuldig.

Aus einer Aufstellung der Bundesschulden, die im Anhang des Bundesrechnungsabschlusses veröffentlicht ist, geht hervor, daß das Finanzministerium den Sozialversicherungsinstituten und Krankenkassen mit Ende 1956 den Betrag von 46 Millionen Schilling schuldig war.

Daß die Privatunternehmer, was unsoziale Handlungen betrifft, nicht hinter dem Finanzministerium zurückstehen möchten, geht aus dem Rechnungsabschluß, und zwar über den Ausgleichstaxenfonds, hervor: Die Unternehmer schulden diesem Fonds Gelder, die sie dafür bezahlen müßten, weil sie in ihren Betrieben Kriegsoffer oder Opfer des Faschismus nicht eingestellt haben, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet wären.

Bei Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz an Haftentschädigungen, Renten und an der Heilfürsorge für Menschen, die ihre Gesundheit für die Befreiung Österreichs zum Opfer gebracht haben, wurden mehr als 10 Prozent der ohnedies nur sehr geringfügig veranschlagten Beträge eingespart. Dafür wurde den Spätheimkehrern dreimal mehr ausbezahlt, als im Budget vorgesehen war.

Gespart wurde auch bei den Ausgaben für den Gesundheitsschutz. So zum Beispiel erbrachte die Nichtdurchführung der Schutzimpfung gegen Kinderlähmung, wie es in den Erläuternden Bemerkungen heißt, eine Einsparung von 1,6 Millionen Schilling. Dabei verursachen Mängel bei der Vorbeugung gegen

diese schreckliche Krankheit nicht nur unsägliches Leid für die Betroffenen, sondern auch erhebliche Kosten, da die Patienten, wenn sie mit dem Leben davonkommen, einer monate-, ja oft jahrelangen Spezialbehandlung unterzogen werden müssen.

Daß sich eine solche kurzsichtige Sparpolitik am falschen Ort nicht bezahlt macht, zeigen auch die Mehrausgaben auf dem Gebiet der Hochwasser- und Lawinenschäden, die zum großen Teil hätten vermieden werden können, wenn nicht jahrelang vorher für die Wildbachverbauung und den Lawinenschutz zuwenig Geld bereitgestellt worden wäre. Der dadurch entstandene Mehraufwand infolge Vernachlässigung der dringlichen Aufgaben zur Behebung von Hochwasser- und Lawinenschäden geht in die Dutzende Millionen Schilling.

Trotz dieser schlechten Erfahrungen mit dem Sparen am falschen Platz wird im Bundesrechnungsabschluß wieder festgestellt, daß beim Kapitel Wasserbau infolge der Nichtdurchführung von zwei geplanten Bauvorhaben einige Millionen eingespart wurden. Die Folge wird sein, daß wir in der nächsten Zeit das Dreifache oder Fünffache dessen werden ausgeben müssen, was hier eingespart worden ist.

Jeglichen Sparsinn jedoch läßt das Finanzministerium vermissen, wenn es um Geschenke und Subventionen für die Kapitalisten geht. Bekanntlich ist das Wiener Memorandum, das die amerikanischen Ölkonzerne zur Bedingung für den Abschluß des Staatsvertrages machten, bis heute dem Parlament nicht vorgelegt worden. Trotzdem wurden unter diesem Titel an ausländische Ölkonzerne und Kapitalgesellschaften Entschädigungen geleistet, deren Kosten in die vielen Millionen Schilling gehen.

Im Gegensatz dazu aber zeigt der Bundesrechnungsabschluß auf, wie die Österreichische Mineralölverwaltung behandelt wird. Ihr wurde sogar eine nachträgliche Zahlung der aus den Vorjahren offen gebliebenen Förderzinse im Ausmaße von 164 Millionen Schilling vorgeschrieben. Dafür aber werden den ausländischen Ölfirmen in Form von Preisstützungen und Subventionierungen Millionenbeträge zugeschant.

Ganz im Gegensatz zu seiner Haltung beim Kapitel Soziale Verwaltung, wo der Finanzminister an allen Ecken und Enden spart, steht seine Freigebigkeit beim Kapitel Landesverteidigung. Man muß allerdings dem Herrn Finanzminister zugute halten, daß er schon in seiner Budgetrede Ende 1955 für das Budget 1956 die Abgeordneten darauf aufmerksam machte, sie müßten damit rechnen, daß das Kapitel Landesverteidigung die erste Anwartschaft

auf Überschreitungen der im Bundesvoranschlag 1956 vorgesehenen Kredite haben müsse.

Bei der Betrachtung des für die Landesverteidigung vorgesehenen Ausgabenetats stellt man fest, daß bei einem Voranschlag von 496 Millionen Schilling — siehe Seite 36 und 37 des Abschlußberichtes — 717 Millionen Schilling, also um 221 Millionen Schilling mehr ausgegeben wurden, als präliminiert war. Aber auf Seite 370 des Rechnungsabschlusses steht nochmals links unten ganz klein gedruckt: „Aufwand für Landesverteidigung“. Hier findet man die Posten des Kapitels 7 a addiert mit den für die Landesverteidigung beim Kapitel Bundesgebäudeverwaltung II ausgeworfenen Summen, und dies macht bereits einen Endbetrag von 1.065 Millionen, also mehr als 1 Milliarde Schilling, aus.

Bei genauerem Studium findet man im Kapitel Kassenverwaltung für den Erwerb unbeweglichen Bundeseigentums auch eine Summe von 12,2 Millionen Schilling für den Ankauf von Grundstücken für Zwecke des Bundesheeres ausgewiesen. Das Bundesheer ist, wie man sieht, eine sehr kostspielige Angelegenheit, denn zwei Soldaten kosten uns jährlich so viel wie der Neubau einer Wohnung. *(Zwischenrufe.)*

In diesem Zusammenhang scheint uns eine weitere Feststellung nötig. Der Rechnungshof hat bei seiner Einschaütätigkeit wiederholt kritisch festgestellt, daß die budgetmäßig aufzuwendenden Mittel oft nicht die widmungsgemäße Verwendung finden. Er hat dabei auch die Praxis kritisiert, daß die im Budget für bestimmte Ausgaben festgesetzten Mittel nicht selten weit überschritten werden, ohne daß hierfür eine gesetzliche Grundlage vorhanden wäre.

Diese Kritik, die auch im Rechnungshofausschuß vorgebracht wurde, trifft besonders für die Ausgabenwirtschaft beim Ressort Landesverteidigung zu. Solange diese Praxis nicht abgestellt wird, darf man sich nicht wundern, wenn bei untergeordneten Behörden der Sinn für sparsames Wirtschaften und für Budgetwahrheit oft nicht vorhanden ist. Schlechte Beispiele verderben eben gute Sitten.

Hier wirft sich die Frage auf, ob es denn überhaupt einen Sinn hat, daß sich das Parlament und sein Budgetausschuß bei der Behandlung des Budgets so eingehend mit den einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten der einzelnen Budgetkapitel befassen, wenn letzten Endes die von ihm beschlossenen finanzgesetzlichen Ansätze doch nicht respektiert und eingehalten werden. Da wäre es doch schließlich einfacher, eine Gesamtausgabensumme festzusetzen, sie auf die einzelnen Ressorts zu verteilen und es dann jedem ein-

zelen Ministerium oder Minister zu überlassen, mit den ihnen zugewiesenen Mitteln nach eigenem Gutdünken zu wirtschaften. Wir glauben aber, daß der Nationalrat darauf dringen muß, daß seine Beschlüsse von der Regierung, den einzelnen Ministern und den einzelnen Behörden in jeder Beziehung respektiert und eingehalten werden. Wenn Überschreitungen einzelner Budgetkapitel, besonders in einem so hohen Ausmaß wie beim Kapitel Landesverteidigung, erforderlich sind, dann muß man eben vor die gesetzgebende Körperschaft, vor den Nationalrat, treten und die Bewilligung für diese Veränderungen oder Mehrausgaben einholen. Wenn dies nicht geschieht, dann erübrigen sich die langwierigen Budgetdebatten im Ausschuß und hier im Hause überhaupt.

Was die Finanzpolitik des Bundes betrifft, so kommt ihr Klassencharakter besonders kraß bei den Steuereinnahmen zum Ausdruck. Die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag beziffern sich auf rund 2 Milliarden Schilling. Würden die Kapitalisten ihre Steuern pünktlich zahlen, dann hätte der Finanzminister um fast weitere 3 Milliarden Schilling mehr eingenommen, denn die Schulden der Reichen werden mit rund 2,8 Milliarden Schilling ausgewiesen. In Wirklichkeit dürften sie noch höher sein, da, offenbar um den schlechten Eindruck etwas abzuschwächen, diesmal bei wichtigen Steuern nur die Nettorückstände — Rückstände abzüglich Überzahlungen — zur Ausweisung gelangen, wie es in den Erläuterungen des Rechnungsabschlusses heißt.

Vergleicht man bei den direkten Steuern die Einkommensteuer der Selbständigen mit dem Lohnsteueraufkommen der Arbeiter und Angestellten, so springt einem die Tatsache ins Auge, daß der Ertrag aus der Lohnsteuer den Voranschlag um 510 Millionen Schilling übersteigt, während die Einkommensteuer der Unternehmer und Selbständigen um 214 Millionen Schilling weniger eingebracht hat. Überdies blieben sie netto 873 Millionen Schilling für das Jahr 1956 von der fälligen Einkommensteuer schuldig. Ja sogar von der den Arbeitern und Angestellten abgezogenen Lohnsteuer haben sie 24,5 Millionen Schilling dem Finanzministerium nicht abgeführt — wahrlich eine sehr bequeme Art, sich zinsenlose Anleihen auf Staatskosten zu verschaffen.

Wenn man den Erläuterungen zum Bundesrechnungsabschluß folgt, ist es so, daß das Minderaufkommen bei der Einkommensteuer auf die Tarifenkungen bei dieser Steuer zurückzuführen ist und zu einem nicht unbedeutlichen Teil auch auf das Schillingeröffnungsbilanzengesetz. Damit wird dokumen-

tiert, was wir bereits bei der Beschlußfassung über dieses sogenannte Kapitalmarktgesetz gesagt haben, daß es nämlich ein Steuer-geschenk für die Großindustrie darstellt. Die Erläuterungen im Bundesrechnungsabschluß heben ausdrücklich hervor, daß die steuer-ermindernde Wirkung des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes sich nur bei der veranlagten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer voll auswirkte, hingegen bei der Gewerbesteuer wegen der Masse der kleinen und mittleren Gewerbetreibenden nur unwesentlich aufkommenvermindernd wirkte. So differenziert sich die Finanzpolitik der Volkspartei: für die Großunternehmer die Steuer-geschenke, für die Masse der Kleinen die Steuerlasten. (*Abg. Altenburger: Das ist nichts Neues mehr bei dir!*)

Anläßlich der kommenden Budgetdebatte, die wir morgen beginnen werden, wird noch manches über die Finanz- und Steuerpolitik der Regierung zu sagen sein. Wie das Budget für 1956 lehnt meine Fraktion auch den Bundesrechnungsabschluß für 1956 ab.

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Eibegger vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Eibegger: Hohes Haus! Der Rechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1956 gibt uns ein richtiges Bild über die erfreuliche Entwicklung des österreichischen Bundeshaushaltes. Wenn man die erhöhten Einnahmen bei Steuern und Abgaben bei gleichbleibenden Sätzen und die erhöhten Einnahmen bei den österreichischen Bundesbetrieben berücksichtigt, dann findet man, daß Österreich an die Weltkonjunktur im Jahre 1956 wirklich Anschluß gefunden hat. Rund 4 Milliarden Schilling hat der Bund für seinen Haushalt mehr eingenommen, als er präliminiert hat. Diese Mehreinnahmen und zusätzlich gewisse Ersparungen gaben dem Bunde die Möglichkeit, die gewaltigen Mehraufwendungen geldmäßig abdecken zu können. Hierunter fallen insbesondere die Kosten der Erhöhung der Aktivitätsbezüge und der Pensionen der Bundesangestellten, die Bundeszuschüsse zu den Arbeiterpensionen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die großen Kosten des Staatsvertrages, insbesondere unsere Leistungsverpflichtungen gegenüber der Sowjetunion, im weiteren die Kosten der Aufstellung, Ausrüstung und Erhaltung unserer Verteidigungsarmee als militärisch neutraler Staat und nicht zuletzt bedeutende Mehrinvestitionen insbesondere bei den Straßen- und Hochbauten des Bundes.

Der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1956 ist aber auch das objektivste und beste

Zeugnis für die Richtigkeit der wiederholt zum Ausdruck gebrachten Meinung der Sozialisten, daß der Staat mit dem Budget die Entwicklung der Volkswirtschaft bestens beeinflussen kann.

Wir wissen, daß gerade bei den Budgetverhandlungen im Jahre 1955 für das Jahr 1956 starke Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Regierungsparteien bestanden haben. Ich darf beim Rechnungsabschluß feststellen, daß die Bundesregierung bei weitestgehender Auslegung der Gesetze trotz der vielen Abweichungen von einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen noch die gesetzliche Deckung finden kann. Dies ist deshalb möglich, weil für die außerordentliche Gebarung über unser Drängen schon im Voranschlag für 1956 hohe Beträge eingesetzt worden sind, für die eine Deckung nach dem Budget noch nicht vorhanden war, die aber durch die Mehreingänge tatsächlich gefunden werden konnte.

Hinsichtlich der hohen Steuerrückstände, die noch immer Jahr für Jahr ansteigen, bestehen unsererseits starke Bedenken, weil Steuerrückstände in der Zeit der Hochkonjunktur nicht anwachsen, sondern abgebaut werden sollen. Wie sollen rückständige Steuern, die in der Zeit der Hochkonjunktur entstehen, dann bezahlt werden, wenn sich die Hochkonjunktur vielleicht abschwächt und der Geschäftsgang geringer wird?

In der Sitzung des Rechnungshofausschusses haben wir auf die Mängel bei der Verwaltung hinsichtlich der Auslegung des Verwaltungsentlastungsgesetzes und hinsichtlich der Einholung der Genehmigung ausdrücklich verwiesen. Es freut mich, daß — wie in der „Parlamentskorrespondenz“ festgestellt wird — Herr Staatssekretär Dr. Withalm in Vertretung des Herrn Finanzministers Dr. Kamitz diesen grundsätzlichen Einwendungen insoweit Rechnung getragen hat, als er erklärte: Jawohl, auch das Finanzministerium bekennt sich zu der von den Sozialisten vertretenen Ansicht und wird Vorsorge treffen, daß solche Mängel abgestellt werden.

Das Parlament hat die Aufgabe, der Bevölkerung Lasten aufzuerlegen, um dem Bund die notwendigen Einnahmen zu sichern. Für diese Aufgabe wird zumeist das Parlament allein verantwortlich gemacht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist das Finanzministerium verpflichtet, bei großen Veränderungen innerhalb des bewilligten Budgets die Genehmigung des Nationalrates in Form eines Nachtragsbudgets einzuholen. Sie können versichert sein: Das österreichische Parlament hat den berechtigten Forderungen der Ministerien — einmal haben wir ein Nach-

tragsbudget erstellt — immer Rechnung getragen. Jedenfalls sollen die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes nicht so weit ausgelegt werden, daß sich die Verwaltung vom Parlament entlastet fühlt. Wenn sie rechtzeitig ihre Anträge stellt, werden die einzelnen Verwaltungszweige die Genehmigungen durch das Parlament rechtzeitig erreichen.

Nachdem ich über diese Mängel in der Ausschußsitzung eingehend gesprochen habe, unterlasse ich es heute absichtlich, darauf näher einzugehen.

Die Fraktion der sozialistischen Abgeordneten wird für das Gesetz über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1956 stimmen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident: Als nächster Proredner ist der Herr Abgeordnete Reich vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Reich: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1955 wurde im vorigen Jahr in diesem Sitzungssaal am 6. November behandelt. Auch damals hat für die Kommunistische Partei der Herr Abgeordnete Honner gesprochen. Damals sind aber alle Abgeordneten der anderen Parteien aus diesem Saal hinausgegangen, nicht deshalb, weil ihnen der Herr Abgeordnete Honner von den kommunistischen Vertretern der unsympathischste wäre, sondern deshalb, weil es den Abgeordneten dieses Hauses unmöglich erschien, zu diesem Zeitpunkt, da der Freiheitswille des ungarischen Volkes von fremden Panzern niedergewalzt wurde, die Stimme eines kommunistischen Vertreters hier anzuhören, der diese Anordnungen in Ungarn, die zu der Niederknüpfung des Freiheitswillens geführt haben, verteidigt hat. *Abg. Honner: Sie sollten endlich mit Ihren „Transfinessen“ aufhören!* Aber kümmern Sie sich doch um Ihre Angelegenheiten, nicht um unsere! *(Zwischenruf des Abg. Altenburger.)*

Der Herr Abgeordnete Honner hat damals so ziemlich die gleiche Rede gehalten wie heute. Ich habe das Protokoll mitgebracht. Er hat allerdings seine heutige Rede um einige neue Walzen ergänzen können, das ist der Volksaktienschwindel, das ist die Lukrativität des Bundesheeres und was es eben sonst noch nach seiner Auffassung zu sagen gibt.

Über die Volksaktie werden wir uns wohl nicht lange mit den Kommunisten auseinandersetzen müssen. Sie sollten nur daran denken, daß bei den Wahlen im Jahre 1956 von ihnen ein Hundertschillingschein-Schwindel inszeniert worden ist, bei dem die kleinsten Leute damals geschädigt worden sind, Tra-

fikanten und Greißler, weil dieser Hundertschillingschein als Bargeld in Zahlung gegeben worden ist. Die Volksaktie hat sich bereits durchgesetzt, und sie wird sich in Zukunft noch mehr durchsetzen. Ob es sich hier um einen Schwindel handelt oder ob das der Weg ist, daß auch das Volk an den Betrieben beteiligt werden kann, das werden die Wähler bei der nächsten Wahl zu entscheiden haben.

Der Abgeordnete Honner weist auch darauf hin, daß bei einigen Kapiteln wiederum namhafte Ersparungen gemacht wurden, so insbesondere beim Kapitel Soziale Verwaltung. Nun, meine Damen und Herren, wir alle wissen, daß ein Bundesvoranschlag die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben enthält und daß der Bundesvoranschlag auf der Ausgabenseite beim Kapitel Soziale Verwaltung den mutmaßlichen Bundeszuschuß zu den Pensionsleistungen für die Arbeiter — unter anderem selbstverständlich — enthalten muß. Es ist eher zu begrüßen, daß sich hier Überschüsse ergeben haben, weil dies zeigt — und die Begründung im Bundesrechnungsabschluß stellt das ja auch eindeutig dar —, daß die wirtschaftliche und damit auch die soziale Entwicklung in Österreich im Jahre 1956 eine positive gewesen ist, daß mehr Menschen in Beschäftigung gestanden sind, daß es höhere Löhne gegeben hat und daß aus diesen zwei Komponenten allein schon Mehreinnahmen bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zu verzeichnen gewesen sind. Deshalb konnte der Bundeszuschuß geringer sein, als ursprünglich veranschlagt gewesen ist.

Das gleiche gilt auch bei der sogenannten Ausgleichszulage, für die damals — und ich habe mir erlaubt, das im Ausschuß kritisch zu bemerken — ein sehr hoher Bundeszuschuß eingesetzt worden ist, während sich nachher herausstellte, daß davon nur ein Fünftel in Anspruch genommen werden mußte.

Meine Damen und Herren! Natürlich soll es das Ziel aller Ressortverantwortlichen und aller, die mit der Erstellung des Budgets zu tun haben, sein, nicht zu große Ausgaben wie auch nicht zu geringe Einnahmen zu veranschlagen. Aber wir sind uns doch alle darüber im klaren — und jeder, der in irgendeiner Institution mit der Erstellung eines Voranschlages zu tun hat, weiß es —, daß man nur versuchen kann, auf Grund der Ergebnisse, der praktischen Erfahrungen in den vergangenen Jahren und auf Grund der Hoffnungen, die man in die Entwicklung setzt, die einzelnen Zahlen einzusetzen, wobei sich dann der eine oder andere Ansatz verbessern oder vermindern kann.

Es wurden auch die Ersparungen bei der Arbeitslosenversicherung beanstandet. Nun glaube ich, wenn wir zusammenzählen, was in den Jahren seit 1945 an Einnahmen und Ausgaben bei der Arbeitslosenversicherung zu verzeichnen war, dann wird sich herausstellen, daß Einnahmen und Ausgaben einander ziemlich die Waage halten. Aber ich glaube, wenn das einmal einträte, was wir niemals wollen, daß nämlich die Vollbeschäftigung nicht aufrechterhalten werden könnte, daß wiederum ein großes Heer von Arbeitslosen dastünde (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Das will er!*) und daß daher viel mehr ausgezahlt werden müßte, als Einnahmen erzielt werden können, dann würde der Herr Abgeordnete Honner für den Finanzminister keine Träne ins Knopfloch hängen, wenn er 200 oder 300 Millionen Schilling mehr ausgeben müßte, als im Bundesvoranschlag an Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist.

Wir müssen also die Dinge so sehen, wie sie sich in Wirklichkeit verhalten, und diese negative Kritik ist daher durchaus unangebracht.

Es wurde aber auch gesagt: Na selbstverständlich, für das Bundesheer sind Mehrausgaben zu verzeichnen, und das Bundesheer wäre überhaupt eine kostspielige Angelegenheit. Meine Damen und Herren! Ich erinnere mich, vor einigen Tagen in verschiedenen Zeitungen einige Bilder von der Abhaltung der Oktoberfeiern in Moskau gesehen zu haben, die man freigegeben hatte. Was dort an Waffen dargestellt worden ist und damit auch an Aufwendungen für das Heer, das hat wohl einen ganz anderen Umfang und kann sich mit dem geringen Prozentsatz unseres Budgets für die österreichische Landesverteidigung in keiner Weise vergleichen lassen. Unser Bundesheer ist sicherlich nicht kostspielig, aber es ist so gut als möglich aufgebaut, und wir werden auch in Zukunft bemüht sein, in diesem Sinne fortzufahren. (*Abg. Altenburger: Honner will eine Heilsarmee!*) Denn die Vergangenheit hat uns gezeigt, daß es notwendig ist, ein Bundesheer zu haben, um manchen unserer Nachbarn, der die Grenzen nicht genau feststellen kann, zu belehren, daß hier Österreich beginnt und damit der Einfluß einer anderen Macht zu Ende ist.

Und nun zum Bundesrechnungsabschluß 1956 selbst. Zunächst möchte ich dem Rechnungshof den Dank für seine Arbeit aussprechen. Diese Arbeit ist immer sehr umfangreich; sie ist auch sehr detailliert, und der Bundesrechnungsabschluß ist in den letzten Jahren ein ganz ansehnliches Buch geworden. Erst der vom Rechnungshof herausgegebene Bundesrechnungsabschluß gibt dem National-

rat die Möglichkeit, die Gebarung des Bundes zu kontrollieren. Wir wollen also diese gewaltige Arbeit, die ja neben der sonstigen vielfältigen Arbeit des Rechnungshofes geleistet werden muß, würdigen und dafür auch entsprechend danken. Denn zu dem Bundesrechnungsabschluß gehört natürlich auch der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, also der Einschaubericht, und beides zusammen zeigt uns eigentlich erst, wie in den einzelnen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, in den einzelnen Betrieben die Gestion sich darstellt und wo unter Umständen von seiten des Nationalrates Maßnahmen gesetzt werden müssen, um Fehler oder Mängel abzustellen und da oder dort Verbesserungen herbeizuführen.

Ich darf aber auch dem Statistischen Zentralamt danken, das auch beim Bundesrechnungsabschluß eine Arbeit zu leisten hat und das die Aufarbeitung des Zahlenmaterials für die dem Rechnungsabschluß 1956 beige-druckte Darstellung der Gebarung in der Gliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung besorgt hat.

Bei der Behandlung des Bundesrechnungsabschlusses 1956 im Rechnungshofausschuß hat der Herr Präsident darauf verwiesen, daß der Abschluß 1956 innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht worden ist. Das ist unbestreitbar. Ich glaube mich zu erinnern, daß der Herr Abgeordnete Eibegger damals gesagt hat, es sei nur bedauerlich, daß wir den Bundesrechnungsabschluß 1956 erst nach der Debatte des Bundesvoranschlages 1958 behandeln könnten, und ich glaube, das ist auch richtig. Ich würde mich der gleichen Meinung anschließen. Verschiedene Umstände haben es allerdings heuer mit sich gebracht, daß wir mit manchen Terminen in Verzug gekommen sind. In den vergangenen Jahren wurde ja der Bundesrechnungsabschluß früher behandelt, bevor das Budget im Finanz- und Budgetausschuß zur Debatte gestellt worden ist. Ich habe mir nur überlegt, ob uns ein solcher zurückliegender Rechnungsabschluß, zum Beispiel jetzt der aus dem Jahre 1956, sehr wesentliche Grundlagen oder Anhaltspunkte für den Bundesvoranschlag 1958 geben könnte. Ich bin aber zu der Überzeugung gelangt, daß daraus nur sehr bedingt Erkenntnisse gezogen werden können. Denn das Jahr 1957 müßte in seiner gesamten Entwicklung betrachtet werden, wir müßten alles das mit einkalkulieren, was sich zwischen 1956 und 1958 ereignet hat oder was sich noch im Laufe des Jahres 1958 auf finanziellem Gebiet ereignen wird, um einigermaßen dort hinzukommen, wo man hinkommen will, nämlich zu sehen, ob diese

Ausgaben beziehungsweise Einnahmen von damals den entsprechenden geplanten Ansätzen des Jahres 1958 gegenübergestellt werden können.

Das Bundesfinanzgesetz 1956 — und das wurde ja heute schon erwähnt — hat in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung einen Abgang aufgewiesen, insgesamt waren es 2.173 Millionen Schilling. Die Einnahmen haben sich dann um rund 15 Prozent höher erwiesen als vorhergesehen. Das kann nicht bestritten werden, das steht im offiziellen Bericht; jeder, der will, kann es nachlesen. Trotzdem aber konnte der damals vorhergesehene Abgang von 2.173 Millionen Schilling nicht ausgeglichen werden, weil auch die Ausgaben im Jahre 1956 um 8 Prozent gestiegen sind. Das Ergebnis ist also, daß sich in der Verwaltungsrechnung noch immer ein Gesamtabgang von 778 Millionen Schilling ergibt. Auch in der Kassenrechnung haben wir einen Abgang aufzuweisen, und somit haben sich die Kassenbestände des Bundes per 31. 12. 1956 auf 5.751 Millionen Schilling verringert.

Meine Damen und Herren! Im vorhergehenden Jahr, im Jahre 1955, wurden die Kassenbestände des Bundes um rund 1 Milliarde verringert, weil der effektive Abgang damals eben 1 Milliarde Schilling betragen hat. Und nun kommt also wiederum ein weiterer Abgang dazu, der aus diesen Reserven gedeckt werden muß. Ich glaube, daß wir auf diese bedenkliche Entwicklung nicht genügend aufmerksam machen können und daß wir die Verpflichtung haben, diese Entwicklung für die Zukunft abzustoppen, daß wir dafür Sorge zu tragen haben, daß der Bund über gewisse Reserven verfügt, denn sonst geht es uns eines Tages so wie den Gebietskrankenkassen, denen jetzt der Vorwurf gemacht wird, sie hätten in der sogenannten guten Zeit nicht durch die Anlegung von Reserven Vorsorge getroffen für den Fall, daß einmal eine Epidemie käme. Nun, ich habe mich heute hier nicht mit den Gebietskrankenkassen und deren finanzieller Situation zu beschäftigen, aber was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein, und beim Bund darf doch um Gottes willen niemals der Zustand eintreten, daß er in Zeiten eines Notstandes wirklich nicht in der Lage wäre, den entstehenden Ausfall aus seinen Kassenreserven zu decken.

Wenn ich die Verringerung der Reserven herausgestellt habe und bedenke, daß wir heute noch nicht übersehen können, wie sich die Entwicklung des Jahres 1957 wirklich gestalten wird, so soll damit gleichzeitig ein Appell an uns selbst verbunden sein,

mit unseren Forderungen als Volksvertreter Maß zu halten, denn letzten Endes zahlt alles wiederum das Volk. Deshalb, glaube ich, müssen wir uns immer wieder vor Augen halten, ob der Bund auch in der Lage ist, diese oder jene Leistung zu erbringen, oder ob wir damit die Kassenreserven weiterhin einschränken.

In den vergangenen Jahren und auch heute wurde vom Herrn Abgeordneten Honner am Finanzminister Kritik geübt, daß er die Einnahmen ständig zu niedrig veranschlage. Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ebenso kritisiert werden könnte, daß gewisse Ressorts ihre vermutlichen Ausgaben zu hoch veranschlagen. Aber besser ist es wohl, wenn die Einnahmen zu vorsichtig als zu optimistisch veranschlagt werden. Und es gibt in Österreich eine ganze Reihe von Pessimisten, die schon in den vergangenen Jahren immer wieder gesagt haben: Jetzt ist es aber Schluß mit dieser Konjunktur, jetzt hört es sich auf mit weiteren, neuen Einnahmen, jetzt muß endlich einmal das Budget entsprechend eingeschränkt werden. Nun, diese Pessimisten haben nicht recht behalten. Der Finanzminister war ein Optimist, er war es vielleicht nicht in diesem Umfang, wie man es nach diesem Bundesrechnungsabschluß meinen könnte, aber es ist doch wohl zweifellos besser, daß wir nicht weniger, sondern mehr eingenommen haben, als veranschlagt wurde. Es wird ja letzten Endes schon auch in diesem Hause dafür gesorgt, daß, wenn bessere Eingänge zu verzeichnen sind, diese auch verbraucht werden.

Es gibt ja auch Ereignisse, die außerhalb Österreichs gelegen sind und auf die wir keinen Einfluß haben, die zu plötzlichen Ausgaben führen können. Ich denke hier an die Ereignisse in Ungarn im Jahre 1956, wo wir den Flüchtlingen helfen mußten, nicht nur in der Form eines persönlichen Opfers jedes einzelnen, der irgendwie dazu imstande war, sondern auch vom Staat durch Beträge aus allgemeinen Steuermitteln, die zur Linderung der Not dieser ungarischen Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden mußten. Ich denke daran, daß es ab und zu Naturkatastrophen gibt, bei denen dann ebenfalls eine gewisse Vorsorge getroffen werden muß; oder ich denke daran, daß es Mehrerfordernisse durch neue Gesetze gibt. Im Jahre 1956 war es das Gehaltsgesetz mit den damit zusammenhängenden Gesetzen, und viele Begründungen im Bundesrechnungsabschluß für erhöhte Ausgaben gegenüber dem Voranschlag weisen darauf hin, daß diese Ausgaben nicht vorgesehen waren und das Gehaltsgesetz 1956 hier eine neue Situation geschaffen hat.

Es kann auch während eines Jahres notwendig sein, daß sich die Ausgaben für Investitionen erhöhen, weil sich die Notwendigkeit für eine Intensivierung der Arbeit ergibt oder weil es notwendig ist, Arbeit zu beschaffen und damit Menschen Einkommen und Brot zu geben, und anderes mehr.

Wir alle wissen, daß sich im Laufe eines Jahres trotz Voranschlag manches verändern kann, manche neue Ausgabe von uns selbst veranlaßt wird und dann auch eine Bedeckung finden soll.

Wenn wir bei den Einnahmen Mehregebnisse zu verzeichnen haben, so ist dies nicht zuletzt der klugen Regierungspolitik in Österreich zu verdanken, und diese kluge Regierungspolitik ist von den Namen Raab und Kamitz nicht zu trennen. Trotz zweimaliger Steuer senkungen ist es möglich gewesen, vermehrte Einnahmen zu erzielen, nicht zuletzt auch die Kaufkraft zu stärken, wodurch auch die Umsatzsteuer eine weitere Mehreinnahme gegenüber dem Voranschlag erzielt hat.

Und wenn in absehbarer Zeit über Anregung des Finanzministers wiederum eine Steuer senkung in Aussicht genommen werden kann, wobei vielleicht das Einmalige daran ist, daß ein Finanzminister selbst Vorschläge für eine Steuer senkung erstattet, dann können wir ein solches Gesetz in aller Ruhe beschließen, weil wir wissen, daß damit nicht weniger Einnahmen, sondern vielleicht sogar mehr Einnahmen verbunden sein werden.

Trotz des Schönheitsfehlers eines Abganges im Jahre 1956 glaube ich, daß gesagt werden kann: Es ist in Österreich gut gewirtschaftet worden. Das Wort vom österreichischen Wirtschaftswunder ist nicht von ungefähr wiederholt gesagt worden. Diese gute Wirtschaft ist aber zweifellos ein Ergebnis der Zusammenarbeit der beiden großen Parteien. Die Koalition hat — und das bestätigt dieser Bundesrechnungsabschluß 1956 — ihre Zweckmäßigkeit neuerlich unter Beweis gestellt.

Die Österreichische Volkspartei erteilt dem Bundesrechnungsabschluß 1956 die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: In der Rednerliste ist noch eingetragen der Herr Abgeordnete Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kandutsch: Hohes Haus! Wenn auch meine Fraktion den Bericht über den Bundesrechnungsabschluß 1956 genehmigen wird, dann heißt das natürlich nicht, daß wir damit die Regierungspolitik des Jahres 1956 gutheißen. Wir genehmigen den Bericht, und damit genehmigen wir die Arbeit des Rechnungshofes als eine Arbeit, von der wir sagen, daß sie mit großer Umsicht und

dem ehrlichen Willen geschaffen worden ist, der Volksvertretung das Kontrollrecht in Österreich zu bewahren und der Volksvertretung einen klaren Überblick darüber zu geben, was sich im Jahre 1956 in der Gesamtrechnung des Bundes in Österreich getan hat.

Wir gehen morgen in die Generaldebatte und in die Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag 1958 ein und verzichten daher heute darauf, die einzelnen Ressortprobleme zu diskutieren. Wir glauben, daß das ja viel mehr die Aufgabe beim Budgetvoranschlag ist, und es ist zweifellos eine reizvollere Aufgabe, über Probleme der Zukunft zu sprechen, weil man dabei immer noch die Fiktion hat, als Abgeordneter und Vertreter des Parlaments ein sogenanntes Budgetgestaltungsrecht zu besitzen, was in den letzten Jahren immer mehr eine Fiktion geworden ist durch die spezifischen Verhältnisse in Österreich, und das werden wir Ihnen auch in den kommenden Tagen als einen Stehsatz unserer Debattenbeiträge immer wieder sagen — ich kündige das loyalerweise an —, als nur post festum darüber zu sprechen, was im Jahre 1956 geschehen ist und wie sich die Bilder in diesen letzten Jahren immer wieder geglichen haben, die Bilder nämlich, daß das Parlament zwar seine Meinung äußern kann, daß es ein formelles Budgetbewilligungsrecht zwar noch besitzt, aber im großen und ganzen darauf angewiesen ist, die Berichte und Fakten entgegenzunehmen, die von der Regierung — sprich: den beiden Parteileitungen — dem Parlament präsentiert werden.

Ich muß auch in Erinnerung an die Debatte im Ausschuß wohl sagen, daß dort wesentlich schärfer gesprochen wurde als hier im Hause. Dafür mag es zwei Gründe geben. Erstens mag es koalitionäre Spielregel sein, im Hause netter zu sein als im Ausschuß mit den gegenseitigen Vorwürfen, und außerdem sind die beiden Parteien in der Kritik immer wieder so vorgegangen, daß sie zum Beispiel Budgetüberschreitungen bei den nicht zu ihnen gehörenden Ministerien angreifen, aber da es auf beiden Seiten geschieht, ist es nicht opportun, das im Hause zu wiederholen.

Was waren die generellen Klagen im Ausschuß? Eine generelle Klage war die, daß es offenbar Reserven in den Budgetvoranschlägen gibt, Reserven, die von den Ministerien angelegt werden, um dann später über solche Beträge zu verfügen, mit denen man im eigenen Tätigkeitsbereich und den eigenen Anhängern gegenüber Wohltaten vollbringen kann, Wohltaten, die man dann auf das parteipolitische Erfolgskonto zu buchen in der Lage ist.

Wie kommt es zu diesen Reserven, wenn das richtig ist, was Sie selbst in den Ausschüssen erklärt haben, wenn Jahr für Jahr das Budget Wochen hindurch vom Parlament beraten, besprochen und schließlich genehmigt wird? Man kann als Abgeordneter nicht hinterher Reserven bedauern, die vorher schon da waren, oder man gibt zu, man hat diese Reserven früher nicht erkannt. Da möchte ich wohl sagen: Dieses Erkennen ist natürlich für die Abgeordneten außerordentlich schwierig, denn wir bekommen das Budget und auch sonstige Gesetze mit ungeheuren finanziellen Auswirkungen hier in dieses Haus wie erratische Blöcke, als unveränderbare feste Größen, paktiert durch Parteienvereinbarungen, die wir dann — nicht nur wir als Opposition, sondern auch Sie als Abgeordnete der Regierungsparteien — nicht mehr abändern können.

Ich möchte hier ein Beispiel herausgreifen. Es wurde im Ausschuß auch über die sogenannten Ersparnisse beim Kapitel Soziale Verwaltung gesprochen. Zweifellos war das ein sehr ergiebiges Thema, denn 600 Millionen Schilling sogenannter Einsparungen oder sogenannter Vorsorgen, die nicht gebraucht wurden, sind natürlich sehr viel Geld. Und man hat sich gefragt: Wie kam es dazu? Nun, der Herr Sozialminister erklärte, man konnte ja im Jahre 1955 noch gar nicht voll absehen, wie sich das Gesetzeswerk ASVG im Jahre 1956 auswirken würde. Es war deshalb sehr richtig, viel vorzusehen und vorsichtig zu sein bei der Bereitstellung der eventuellen Zuschüsse zur Sozialversicherung und so weiter, und man müsse froh sein, daß das geschehen ist, man müsse dem Finanzministerium dankbar sein für diese Vorsorge. Aber man könne dann nicht von einer echten Ersparnis reden, wenn diese Beträge nicht verbraucht werden.

Die Frau Abgeordnete Emhart hat gemeint: Warum hat sich der Finanzminister — sie sagte Finanzminister, es wird vermutlich die ganze Regierung angehen — im Jahre 1956 so sehr gewehrt, den Arbeiterrentnern auch noch das eine Drittel auszuzahlen oder, was wir im Verlaufe des Jahres einige Male gefordert haben, die Etappen für die Kriegsoffer vorzuziehen, und zwar immer mit der Begründung, es sei kein Geld da, wenn schon 1956 bei der Sozialversicherung an die 400 Millionen Schilling nicht ausgegeben werden mußten? Der Herr Sozialminister hat im Ausschuß in höchst „loyaler“ Weise seinen Kollegen Dr. Kamitz vertreten und verteidigt. Aber das Parlament muß solche Erklärungen hinnehmen, es muß sie hinnehmen, denn wenn sich schon die Regierung und die eigentlichen

Akteure bei der Schaffung des ASVG. nicht gänzlich im klaren sein konnten, wie groß die finanziellen Anforderungen sein würden, auf keinen Fall kann es das Parlament sein, welches solche Gesetze unter höchstem Zeitdruck behandeln muß, wie das damals geschehen ist und im Augenblick wieder geschieht.

Einer meiner Vorredner hat das Wort vom Zeitdruck heute gebracht. Gerade die Vorweihnachtszeit ist für das österreichische Parlament immer charakterisiert durch einen doppelten und dreifachen Zeitdruck. Offenbar braucht die Koalition den Zeitdruck, um im letzten Augenblick im Wege der Junktimierung, im Wege des Kompromisses Gesetze noch unter Dach und Fach zu bringen, die entweder am 1. Jänner 1958 in Kraft treten müssen, weil sonst ein gesetzloser Zustand eintreten würde, oder deswegen, weil man den Wählern bereits fest versprochen hat, mit Jahresbeginn werde dieses oder jenes Gesetz kommen, wie zum Beispiel jetzt das Gesetz über die Selbständigenpension, das den Kammern mit einer Prüfungszeit von fünf Tagen zur Begutachtung zugeleitet wurde. Und so, wie es jetzt den Kammerfunktionären gegangen ist, wird es auch uns gehen. Wir werden nicht in der Lage sein, uns einen wirklichen Überblick zu verschaffen über die gesamten materiellen und in weiterer Folge soziologischen Auswirkungen eines solchen Gesetzentwurfes. Wir haben der Regierung dann zu glauben, was sie uns vorsetzt. Und das ist charakteristisch für die Regierungspolitik und die Arbeit überhaupt.

Aber ich habe ja vergessen, daß wir in einem Staat leben, in dem es nicht mehr so ganz stimmt, was in der Bundesverfassung steht. (*Ruf bei der ÖVP: Was stimmt nicht?*) Nach der Bundesverfassung sind wir immer noch eine parlamentarische Demokratie mit einer gewissen Betonung der präsidentialen Demokratie, so müßte man das ungefähr ausdrücken. Aber man kann sich über solche Zustände, wie ich sie jetzt geschildert habe, kaum noch aufregen, wenn man der Meinung des Herrn Präsidenten dieses Hauses folgt, daß wir eine Parteiendemokratie sind. In der Parteiendemokratie, heißt es, haben die Manager zu entscheiden, auszurechnen, vorzutragen, das Parlament hat zu genehmigen, was in Zukunft geschieht, und auch zu genehmigen, was in der Vergangenheit geschah.

Das ist alles, was ich grundsätzlich auch bei diesem Rechnungsabschluß 1956 vorzutragen wollte. Ich möchte noch einmal betonen, und ich glaube, es ist klar geworden aus meinen Worten, daß unsere Genehmigung

keine Zustimmung zur Regierungspolitik ausdrückt, sondern eine Genehmigung der Arbeit, die der Rechnungshof geleistet hat mit dem festen Willen, eines der Bollwerke des Parlamentarismus zu sein, einem Willen — so scheint es mir —, der von den führenden Funktionären dieses Hauses gar nicht genügend bedankt wird. Mit diesem Dank an den Rechnungshof möchte ich meine kurzen Ausführungen schließen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: In der Rednerliste ist niemand mehr eingetragen. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1956 in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (291 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention (338 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern über die Anwendung der Salinenkonvention.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Griesner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Griesner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das den Ausschlußberatungen zugrunde liegende Abkommen hat Vereinbarungen, betreffend die Wiederverwendung und Novellierung der österreichisch-bayerischen Salinenkonvention, zum Gegenstand. In der bezogenen, bereits im Jahre 1829 zwischen Österreich und Bayern zur Regelung der beiderseitigen Salinenverhältnisse geschlossenen Konvention wurde Bayern das Grundeigentum an im Pinzgau zu beiden Seiten der Saalach gelegenen Wäldern, den Saalforsten, im Gesamtausmaß von etwa 18.000 ha übertragen. In diesem Zusammenhang wurden zugunsten Bayerns zahlreiche Privilegien an diesen Forsten begründet, wie insbesondere das Recht der Abgabefreiheit, der Verwaltung durch bayerische Forstbeamte und die Erlaubnis der zollfreien Holzabfuhr nach Bayern. Österreich dagegen wurde das Recht eingeräumt, über seine Landesgrenze hinaus Stollen zum Abbau von Steinsalz und Sole unter dem zu Bayern gehörenden Dürrenberg vorzutreiben. Weiters wurden die im Gebiete des Dürren-

berges gelegenen sogenannten „Achtforstwälder“ mit Holzservituten zugunsten der Saline Hallein belastet.

Das vorliegende Abkommen hat nunmehr die Anpassung der Salinenkonvention von 1829 und deren Anlagen an die derzeitigen Verhältnisse zum Gegenstand. Dieses gliedert sich in vier Teile, deren erster die erzielten grundsätzlichen Vereinbarungen wiedergibt. Im zweiten Teil wird auf die als Anlage dem Abkommen angeschlossene Neufassung der Salinenkonvention hingewiesen, während im dritten Teil die Einrichtung eines Schiedsgerichtes vereinbart und im vierten Teil Auslegungsregeln normiert sind.

Die Neufassung der Salinenkonvention umfaßt sechs Abschnitte. Im ersten Abschnitt werden sämtliche mit den Saalförsten zusammenhängenden Rechte und Kosten bezeichnet. Im zweiten Abschnitt wird Bayern das Recht der Jagdausübung im Jagdrevier Falleck eingeräumt, der dritte Abschnitt umfaßt den Salzbergbau regelnde Bestimmungen, der vierte Abschnitt die Verpflichtung Österreichs zur Salzlieferung an Bayern zum Selbstkostenpreis. Im fünften Abschnitt sind abgabenrechtliche Bestimmungen zusammengefaßt, der sechste Abschnitt normiert ein besonderes Verwaltungsvorverfahren, welches vor Anrufung der Gerichte und der sonst zuständigen Behörden durchzuführen ist.

Das Schlußprotokoll enthält insbesondere Bestimmungen über die Lohnsteuer, die Anwendung des österreichischen Dienstrechtes, die Verbücherung bestehender Rechte, die Aufzeichnung von Privatreechten sowie die Erstellung von Dienstrechtsregelungsurkunden.

Wie hervorzuheben ist, wurde die in der Salinenkonvention seinerzeit festgelegte Exterritorialität der Saalförste nunmehr beseitigt und vereinbart, daß hinsichtlich des in Österreich gelegenen Grundvermögens die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Weiters bringt das Abkommen eine wesentliche Verbesserung der Stellung der in den Saalförsten einforstungsberechtigten Personen. Darüber hinaus wurde die seinerzeit unbeschränkte Ausfuhr des Holzes aus den Saalförsten nach Deutschland auf 40 Prozent des sogenannten Verkaufsholzes eingeschränkt. Die Ausfuhr dieser Holzmenge darf weiters 9000 Festmeter pro Jahr nicht überschreiten und unterliegt den österreichischen Außenhandelsgesetzen.

Die im seinerzeitigen Übereinkommen von Österreich zugestandenen weitgehenden Abgabenbefreiungen wurden insoweit eingeschränkt, als künftig die Umsatzsteuer samt Zuschlägen, die Grundsteuer und sämtliche Beiträge, die auf der Grundlage des Steuer-

meßbetrages berechnet werden, zu entrichten sind.

Um die Fortführung des Salzbergbaues der Salinenverwaltung Hallein am Dürrnberg auch in Zukunft zu sichern, wurde das derzeitige „Alte Grubenfeld“, das sich bereits auf bayerisches Gebiet erstreckt, um zusätzliche 200 Meter erweitert und auf diesem Erweiterungsfeld der Republik Österreich die Abbauberechtigung überlassen.

Das der Ausschlußberatung zugrunde liegende Abkommen und die Salinenkonvention vom 18. März 1829 in der Fassung vom 25. März 1957 sind in einzelnen Bestimmungen gesetzesändernd. Diese Bestimmungen sind im Abkommen über die Anwendung der Salinenkonvention Teil I §§ 2 bis 5 und in der Salinenkonvention die Artikel 2, 5, 10 bis 13, 29 Absatz 1, 3 und 4 und Artikel 31. Das Abkommen bedarf zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Finanzausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1957 in Verhandlung genommen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern (291 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Tončić. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Tončić: Hohes Haus! Der Vertrag des Jahres 1829, den wir heute behandeln, stellt einerseits den Schlußpunkt unter eine sehr alte und hochinteressante Entwicklung und andererseits den Anfang einer neuen Regelung eines Teilbereiches der österreichisch-bayerischen Beziehungen dar.

Die Saalförste, um die es sich eigentlich zunächst handelt, umfassen zirka 18.000 Hektar, davon sind 12.400 Hektar Wald. Sie befinden sich im Flußgebiet der Saalach, eines Grenzflusses zwischen dem Bundesland Salzburg und Bayern, und liegen ungefähr in dem Bereich der Gemeinden Unken, Sankt Martin bei Lofer und Leogang.

Bereits um das Jahr 1000, also vor einer sehr, sehr langen Zeit, dürfte der Ertrag dieser Wälder für die Bedürfnisse der Saline Reichenhall bestimmt gewesen sein. Man hat Dokumente, die diesen Zustand bis ins 12. Jahrhundert nachweisen können. Natürlich hat es sich damals zunächst nur um Ansprüche der sogenannten Sudherren, also privater Salzförderer bei Reichenhall, gehandelt, die das benötigte Holz aus diesem Gebiet erhalten haben. Aber aus diesem zunächst privatrechtlichen Zustand hat sich dann im Laufe der Zeit immer mehr und mehr ein öffentlich-rechtlicher entwickelt, und im 15. Jahrhundert finden wir bereits eine Reihe von Verträgen zwischen Salzburg und Bayern, die Vorläufer der Konvention sind, die wir heute in einer novellierten Form behandeln.

Es gab damals, im Jahre 1412, einen Vertrag zwischen dem Herzog Heinrich von Bayern und dem Erzbischof Eberhard von Salzburg wegen Erhaltung der „Salzburger Schwarzwälder“, wie es damals geheißen hat, „die zum Sudwerk Reichenhall gewidmet sind“, wie sich der Vertrag damals ausdrückte, ferner am 12. August 1529 einen in Reichenhall geschlossenen Vertrag über den gleichen Gegenstand. Am 4. Februar 1781 wurde in München zwischen dem Kurfürsten Karl Theodor zu Pfalz-Bayern und Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo von Salzburg der sogenannte Salinen-Hauptvertrag geschlossen. Dieser Salinen-Hauptvertrag stellt nun genau den Vorläufer dieses vorliegenden Vertrages dar.

Zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts hat das Bundesland Salzburg — ich weiß nicht, ob das hier in den mehr östlichen Bereichen von Österreich bekannt ist — allerhand staatspolitische Veränderungen erlebt. Auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses wurde es zunächst einmal säkularisiert, dann kam es kurz zum Hause Habsburg-Lothringen, dann für kurze Zeit nach Bayern. Es wurde ein Großherzogtum unter den Toskanas, und im Jahre 1816 ist nun durch das sogenannte Münchner Traktat Salzburg endgültig zum Hause Habsburg-Lothringen gekommen.

In dem Artikel XXI dieses Münchner Traktates steht nun drinnen, daß bestimmte Anordnungen hinsichtlich der Saalforste in besonderen Übereinkünften getroffen werden sollen. Es wurde eine Kommission eingesetzt, und im Jahre 1829 wurde diese Konvention zwischen Österreich und Bayern am 18. März geschlossen.

Damals hat nun die Regierung in Wien ein Hofkammerdekret erlassen, das einige recht nette und auch für unsere Zeit ganz interessante Stellen enthält. In diesem Hofkammerdekret, das am 28. August 1829 an die „Länder-Chefs,

in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns und Tirol“ verkündet worden ist, heißt es:

„Zwischen Oesterreich und Bayern ist am 18. März 1829 über verschiedene in dem zu München am 14. April 1816 abgeschlossenen Tractatenach einem nachfolgenden Einverständnis überlassenen gebliebenen beyderseitigen Forst- und Salinen-Verhältnisse eine besondere Convention abgeschlossen und von beyden allerhöchsten Höfen ratificirt worden. Allerhöchst Seine kaiserl. königl. Majestät haben hierüber anzuordnen geruht, daß dasjenige, was durch diese Convention die Kraft eines Gesetzes oder einer Vorschrift erhält, bevor es zum Vollzug kommt, zur Darnachachtung und Befolgung gehörig bekannt gemacht werden soll.“

So wurde diese Konvention durch einen Akt der Publizität mittels dieses Hofkammerdekretes der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht. (*Abg. Böhm: Herr Doktor! In Geschichte sehr gut!*) Nicht wahr? Danke sehr. (*Abg. Dr. Tschadek: Prüfung bestanden!*)

Damit Sie sehen, daß es sich nicht nur um eine geschichtliche Angelegenheit, sondern auch um eine landwirtschaftliche handelt, Herr Präsident, möchte ich Ihnen eine Stelle aus diesem Dekret vorlesen. Da heißt es nämlich:

„Der Auftrieb von jungen Pferden, von Schafen, Ziegen und ungeringelten Schweinen in Weidebezirke, welche sich über Mais oder über Schläge verbreiten, deren Holzbestand dem Bereiche des Viehes noch nicht entwachsen ist, soll gänzlich untersagt seyn. Auch übrigens darf von diesen, den Waldstand besonders verderblichen Viehgattungen keine größere Zahl zur Weide in den Saalforsten gelassen werden, als der gewöhnliche landwirthschaftliche Betrieb der weideberechtigten Güter mit sich bringt.“

Diese Konvention ist sehr umfangreich und ist noch heute in Kraft. Wenn ich daher diese Stellen vorlese, so nicht nur allein als ein geschichtliches Kuriosum, sondern auch deswegen, weil das auch heute noch vertragliche Postulate zwischen Österreich und Bayern sind.

Eine andere Stelle betrifft Grenzbäche, sogenannte Triftbäche. Da heißt es:

„Bey den Haupt-Triftbächen“ — also dort, wo Holz befördert werden soll — „liegt den Besitzern der angränzenden Grundstücke ob, ihre Ufer-Versicherungen, Wasser-Auslaßcanäle und andern Vorrichtungen in solchem Zustande zu erhalten, daß die Trift des königl.-bayr. Brennholzes ungehindert vorgenommen werden könne. Ferner sind diese Besitzer verbunden, während der bayr. Holztrift die Wasserauslässe, in so weit es herkömmlich ist, zu schließen.“

Diese Konvention enthält nun zwei Hauptteile. Zunächst einmal beschäftigt sie sich mit dem Dürrenberger Salzbergbau, aber dann auch mit den Saalforsten. Sie heißt daher zu Unrecht Salinenkonvention. Wenn wir heute das Vergnügen haben, den Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen in unserer Mitte zu sehen, muß man dem hinzufügen, mit dem gleichen Recht könnte auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hier sitzen, denn die Monopole, nämlich die Salinen, betrifft nur ein Teil der Konvention, während ein ganz anderer Teil, und zwar der größere Teil der Konvention, sich mit den Saalforsten, also einer forstlichen Angelegenheit beschäftigt.

Zu betonen ist, daß die vertragliche Regelung von damals, die also auch heute gilt, nichts an den Souveränitätsverhältnissen der betreffenden in Rede stehenden Gebiete ändert, wenn auch sehr weitgehende Veränderungen hinsichtlich der Ausübung dieser Souveränität durchgeführt worden sind. Eine Kommission, die damals mit den Einzelheiten beauftragt wurde und längere Zeit arbeitete, hat nun eine Reihe von Weiderechten durch sogenannte Eichbriefe und Liquidationsprotokolle geregelt und einer neuen Verfügung zugeführt. Diese Veränderungen haben dann später gewisse Schwierigkeiten hervorgerufen, die eine der Ursachen sind, warum jetzt in jüngster Zeit dieser Vertrag einer Revision unterzogen wurde.

Durch den damaligen Vertrag hat nun Bayern bestimmte Rechte, man kann auch sagen Vorrechte, erhalten. Beispielsweise ist die bayerische Forstverwaltung auf österreichischem Territorium, die mit bayerischen Beamten besetzt wurde, in den Zustand einer gewissen Exterritorialität gekommen. Die Holzausfuhr nach Bayern war unbeschränkt und zollfrei. Es herrschte eine vollkommene Steuer- und Abgabefreiheit. Aber 500 österreichische Bauernhöfe erhielten Holz- und Weidgerechtigkeiten und mußten durch die bayerische Forstverwaltung beschäftigt werden.

Dem entsprachen nun gewisse österreichische Rechte oder Vorrechte. Zunächst: Die Abbaustollen von Hallein zogen sich unter dem zu Bayern gehörenden Dürrenberg hin und dienten der Gewinnung von Steinsalz. Diese Gewinnungsstellen lagen nun bereits unter der Erde, aber im bayerischen Territorium. Da nun bekanntermaßen die staatliche Hoheit in der Form eines Kegels von der Erdoberfläche ideell zum Mittelpunkt der Erde hinuntergeht, ist die Gewinnung von Steinsalz in bayerisches Territorium eingedrungen, daher mußte man eine Regelung finden.

In Bayern sind nun gewisse Wälder, die „Achtforstwälder“, mit Holzservituten zugunsten der Saline Hallein ausgestattet worden, aber das Salz mußte man zum Selbstkostenpreis nach Bayern liefern, und verschiedene bayerische Staatsangehörige wurden auch bei den österreichischen Unternehmen beschäftigt.

Diese Regelung hat nun folgende sehr interessante Charakteristiken aufgewiesen: Auf der einen Seite hat man den politischen Gegebenheiten vollkommen Rechnung getragen. Wie ich schon gesagt habe, die Souveränitätsverhältnisse wurden nicht geändert, aber auf der anderen Seite hat man ebenso den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung getragen, und damit zeigt sich die Klugheit dieses Vertrages, der gleichsam eine Musterlösung für spätere Verträge ähnlicher Art geworden ist. Man kann also auf der einen Seite den politischen Notwendigkeiten Rechnung tragen und auf der anderen Seite auch den wirtschaftlichen, ohne daß diese beiden Dinge irgendwie in einen Konflikt geraten müssen.

Weil man im Jahre 1829 eine so gute Lösung gefunden hat, hat man noch im gleichen Jahrhundert zwei andere Fälle in einer ähnlichen Form gelöst. Am 3. Mai des Jahres 1868 hat das Kaisertum Österreich wieder mit Bayern einen Vertrag über den Zollanschluß des zu Tirol gehörigen Gebietes der Gemeinde Jungholz an Bayern geschlossen. Wieder das gleiche: Souveränität bei Österreich und wirtschaftliche Belange bei einem anderen Staat werden durch eine Sonderform ermöglicht. Am 2. Dezember des Jahres 1890 schließt Österreich-Ungarn — nun nicht mit Bayern, sondern mit dem Deutschen Reich — einen Vertrag über den Zollanschluß der Gemeinde Mittelberg in Vorarlberg an das deutsche Zollgebiet.

Wir sehen also: Einer der Gründe, weswegen es, sagen wir, ratsam ist, sich mit der Konvention des Jahres 1829 zu beschäftigen, war, daß das, was sie in einer pionierhaften Musterlösung gegeben hat, nicht etwas einzelnes gewesen ist, sondern eine Form der Lösung von Grenzproblemen zwischen Österreich und Bayern, und zwar zugunsten der Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es ist daher auch gar nicht so, sagen wir, außergewöhnlich, daß dieser Vertrag der älteste noch in Kraft stehende Vertrag ist, den Österreich geschlossen hat.

Die spätere Entwicklung ist mit wenigen Worten gekennzeichnet. Der Abbaustollen, von dem ich schon gesprochen habe, der da unter der Erde weiterging und für den eine bestimmte Grenzlinie festgelegt war, ist nun sehr rasch an dieser unterirdischen Grenze angekommen. Es war also für Österreich not-

wendig, eine Vertragsrevision anzustreben, die ihm das weitere Vordringen gestattete. Im Jahre 1945 kamen nun die Saalforste unter öffentliche Verwaltung. Die Holzausfuhr nach Bayern wurde eingestellt, die Erträge aber kamen auf ein Sperrkonto.

Nun, wie stellte sich die Lage im Laufe der folgenden Jahre, also in den Jahren der Nachkriegszeit? Der Vertrag des Jahres 1829 sieht ständige beiderseitige Leistungen vor, er wurde also durch den Staatsvertrag 1955 nicht außer Kraft gesetzt, wie beispielsweise der Vertrag von Brioni durch Artikel 25 Abs. 10 des Staatsvertrages. Er fällt auch daher nicht in den Bereich des Artikels 22 des Staatsvertrages, und somit war der Weg zu einer Novellierung offen, die auch durchaus im Geiste des Artikels 32 des Staatsvertrages, der Transit-erleichterungen zwischen Salzburg und Lofer behandelt, steht.

Österreich verhandelte und schloß auch einen Vertrag mit Bayern ab, nicht wie bei der Gemeinde Mittelberg mit dem Deutschen Reich, sondern wie seinerzeit bei Jungholz und 1829. Bayern erscheint hier im völkerrechtlichen Rahmen auf. Da aber die Regierung in Bonn über den Fortlauf ständig informiert war, sehen wir, daß ein Konsens des deutschen Oberstaates vorliegt.

Ich habe schon erwähnt, welche besonderen Gründe für eine Vertragsrevision vorliegen, einmal das Erweiterungsfeld unter der Erde, dann aber auch die Gleichstellung der Servitutsberechtigten in den Saalforsten mit den übrigen Servitutsberechtigten der übrigen salzburgischen Wälder, und schließlich waren die Saalforste von der Anwendung des Salzburger Wald- und Weideservitutengesetzes ausgenommen.

Bereits im Jahre 1920 begannen diese Revisionsbestrebungen und wurden zum erstenmal von der Landwirtschaftskammer Salzburg vorgetragen. Es ist also keineswegs eine Neuheit, wenn erst jetzt ein Vertrag geschlossen worden ist, sondern die Bemühungen gehen auf längere Zeit zurück. Bereits in den Jahren 1936 und 1937 waren Verhandlungen im Gange, die eine Lösung in großen Zügen erwarten ließen. Damals wurde auch von seiten des Bundeskanzleramtes ein Bevollmächtigter für diese Verhandlungen zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 1951 hat die Salzburger Landwirtschaftskammer wiederum durch eine Eingabe eine Regelung dieser Materie verlangt, und das Regierungsförstamt Oberbayern war damit einverstanden. Im Jahre 1954 hat man sich bereits praktisch in allen wesentlichen Punkten geeinigt. Und dann kam der Staatsvertrag und mit dem Staatsvertrag die Notwendigkeit,

den ganzen Bereich einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen, wie ich es hier schon angedeutet habe. Im Jahre 1956 haben die Verhandlungen wieder begonnen, und am 25. März 1957 kam es nun tatsächlich zu diesem Vertrag.

Worin unterscheidet sich nun diese Vertragsrevision von der Situation gemäß dem alten Vertrag? Zwar hat Bayern sein Recht auf Bezug des Salzes zum Selbstkostenpreis beibehalten, auch das Recht der Jagdausübung im Jagdrevier Falleck, aber alles andere ist weitgehend zugunsten Österreichs geändert: Die Exterritorialität der Forstverwaltung ist beendet, sie unterliegt den österreichischen Gesetzen. Die Holzausfuhr unterliegt den österreichischen Außenhandelsgesetzen, sie kann nur 40 Prozent des Verkaufsholzes umfassen, nie mehr als 9000 Festmeter im Jahr. Die Erweiterung des Grubenfeldes unter dem Dürrnberg um weitere 200 Meter ist tatsächlich erreicht worden, und die Abbauberechtigung auf diesem Erweiterungsfeld ist unwiderruflich und entschädigungslos. Die Aufhebung der bisherigen völligen Abgabefreiheit der Saalforste ist auch erreicht worden, aber die Beibehaltung der Befreiung von Steuern und Abgaben des auf bayerischem Gebiet befindlichen Teiles des Salzbergbaues der Halleiner Salinenverwaltung und des Holzbezuges dafür ist erhalten geblieben.

Dieser Vertrag ist also weitgehend zugunsten Österreichs, insbesondere zugunsten des Bundeslandes Salzburg, geändert worden, und so weist dieser uralte Vertrag in seiner neuen Form eigentlich alle Werte auf, die ein Vertrag haben soll: Tradition, Sachlichkeit, gegenseitige Loyalität, Vertragstreue und Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf sein Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird das Abkommen einstimmig genehmigt.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Garantieabkommen (Zusatzanleihe—Lünersee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (339 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Garantieabkommen (Zusatzanleihe — Lünersee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lins. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Lins: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 299 der Beilagen betrifft die verfassungsmäßige Genehmigung eines Garantieabkommens, das zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, vorbehaltlich der Zustimmung der österreichischen gesetzgebenden Organe, abgeschlossen wurde.

Das Abkommen besichert eine Anleihe, die die Weltbank der Vorarlberger Illwerke AG. zur Fertigstellung des Lünensee-Projektes zu geben beabsichtigt. Der Anleihebetrag ist mit 15 Millionen D-Mark festgesetzt. Die Weltbank hat laut den Vertragsbedingungen zwar das Recht, im Rahmen dieses Anleihehöchstbetrages den Illwerken andere Währungen — insbesondere Dollars — zur Verfügung zu stellen, sie erklärt jedoch, den wesentlichen Anteil der Anleihe in D-Mark auszahlen zu wollen. Eine wie immer geartete direkte oder indirekte Verpflichtung, Kreditbeträge für Importe nach Österreich zu verwenden, besteht bei diesem Anleihevertrag nicht.

Der Zinssatz beträgt $5\frac{3}{4}$ Prozent; für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Anleihe ist nach Unterzeichnung eine Bereitstellungsprovision nach 60 Tagen von $\frac{3}{4}$ Prozent zu entrichten. Die Rückzahlung der Anleihe erfolgt in 40 Halbjahresraten, nach drei tilgungsfreien Jahren, also bis zum Jahre 1979.

Nach Abschluß des in Aussicht gestellten Anleihevertrages werden sich die Ausleihungen der Weltbank an Österreich auf 56,5 Millionen Dollar oder 1.469 Millionen Schilling belaufen.

Mit dem von der Weltbank gewährten Zusatzkredit von 15 Millionen D-Mark ist nunmehr die Finanzierung des Bauvorhabens Lünenseewerk abgeschlossen. Kostensteigerungen gegenüber dem ursprünglichen, bei Baubeginn vorgelegten Kostenvoranschlag, der auch dem Ansuchen für den ersten im Jahre 1955 in der Höhe von 10 Millionen Dollar gewährten Weltbankkredit zugrunde lag, machten eine Restfinanzierung notwendig. Die Kostensteigerungen wurden durch Veränderungen der Projekt-Ausgestaltung sowie Lohn- und Preiserhöhungen zwangsläufig verursacht.

Für diese Zusatzanleihe wurde angestrebt, die Bedingungen soweit als möglich denen der im Jahre 1955 von der Weltbank gegebenen Anleihe, vor allem hinsichtlich Laufzeit und Tilgung, anzupassen. Dies ist auch gelungen, da die Zusatzanleihe, wie bereits erwähnt, bis zum Jahre 1979 zu tilgen ist.

Die Arbeiten beim Bau des Lünenseewerkes sind so weit fortgeschritten, daß dieses Werk nunmehr in Kürze in Betrieb genommen werden kann. Mitte Oktober 1957 war der in 2000 m Höhe gelegene Speicher — der Lünensee, der in den Alpen höchstgelegene See dieser Größenordnung — über die Fallleitung, die einen Höhenunterschied von 1000 m überwindet, mit dem Krafthaus verbunden. Dieser Speicher wird 76 Millionen Kubikmeter, entsprechend 210 Millionen Kilowattstunden, fassen. Im Vollausbau beträgt die Leistung des Lünenseewerkes im Turbinenbetrieb rund 220.000 Kilowatt, womit sich die Turbinenleistung der vorerst ausgebauten Anlagen der Illwerke auf rund 570.000 Kilowatt erhöht. Die Speicherpumpen des Lünenseewerkes, die erstmals Ende Oktober versuchsweise als solche verwendet wurden, werden im Vollausbau rund 250.000 Kilowatt aufnehmen. Damit erreicht die Pumpspeicherung der Illwerke mit jenen der bereits vorhandenen rund 300.000 Kilowatt.

Das Energiedarbiehen dieser Werksgruppe Obere Ill—Lünensee, das zu einem Drittel dem Inland zusteht und zu zwei Dritteln auf Grund des langfristigen Illwerkevertrages exportiert wird, beträgt im Regeljahr 1.330 Millionen Kilowattstunden, hievon 700 Millionen im Sommerhalbjahr und 630 Millionen Kilowattstunden im Winterhalbjahr. Der Ausbau des Lünenseewerkes ist daran mit 410 Millionen Kilowattstunden wertvollster Spitzenenergie beteiligt, wovon 80 Millionen im Sommer und 330 Millionen im Winter anfallen. (*Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.*)

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1957 in Beratung gezogen und ihr die einstimmige Zustimmung erteilt.

Ich beantrage daher namens des Finanz- und Budgetausschusses, der Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Garantieabkommen (Zusatzanleihe — Lünensee-Projekt) zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung, gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung die Genehmigung erteilen zu wollen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Es erübrigt sich daher, über den Antrag des Herrn Berichterstatters, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen, eine Abstimmung vorzunehmen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Garantieabkommen mit Mehrheit die Genehmigung erteilt.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (303 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf (340 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen hiemit zum 4. Punkt der Tagesordnung: Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Mit dieser Vorlage soll die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf, vorläufig begrenzt mit 31. Dezember 1959, in gleicher Höhe beibehalten werden. Sie wurde 1952 von 100 S auf 300 S je Hektoliter Branntwein mit 50 Prozent Alkoholgehalt erhöht. Damals sollten allerdings durch diese Erhöhung auch Mittel zur Arbeitsbeschaffung bereitgestellt werden.

Seit 1952 sind jedoch auch die Gehälter der kontrollierenden Beamten wesentlich gestiegen. Im letzten Kontrolljahr, also 1955/56, wurden 14.878 Hektoliter monopolabgabefreien Branntweins von 62.533 Berechtigten erzeugt. In diesem Zeitraum gingen insgesamt 4.463.575 S Überwachungsgebühr ein. Daher errechnet sich eine Durchschnittsgebühr je Hof von 71,40 S, wobei, ebenfalls durchschnittlich gesehen, jährlich zwei Brennverfahren durchgeführt wurden.

Die Steuern im Monopolverfahren selbst betragen beim Abfindungsbrennen 1800 S, beim Verschlusßbrennen 1950 S je Hektoliter, allerdings in diesem Fall für 100prozentigen Alkohol berechnet. Auf den Alkoholgehalt bezogen ist also die Überwachungsgebühr bei der steuerfreien Branntweinerzeugung für den eigenen Haushalt ein Drittel der Steuer im Monopolverfahren.

Seit 1938 ist freilich die Überwachungsgebühr auf das Fünffache gestiegen. So gesehen ist wiederum der Wunsch der Bauern und ihrer Mitarbeiter begreiflich, beim vorgesehenen Einbau dieses Rechtsstoffes in die in nächster Zeit zu erarbeitende Bundesabgabenordnung die Überwachungsgebühr etwas zu ermäßigen.

Hohes Haus! Mit dieser gedrängten Zahlenübersicht hoffe ich den geehrten Damen und Herren dienlich gewesen zu sein. Im weiteren darf ich auf den Ausschlußbericht und die Erläuternden Bemerkungen hinweisen.

Vom Finanzausschuß beauftragt, bitte ich, der Vorlage zuzustimmen und, falls es zu

einer Aussprache kommt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erhebt sich dagegen ein Widerspruch? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei diesem Verfahren.

Zum Wort gemeldet hat sich als Kontraredner der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Ich habe mich zum Wort gemeldet, um zu sagen, warum wir dieser Vorlage nicht zustimmen. Das hat zunächst seinen Grund darin, daß wir seinerzeit, als das Stammgesetz im Jahre 1952 beschlossen wurde, auch dieses Stammgesetz abgelehnt haben, weil wir schon damals der sicheren Überzeugung waren, daß diese Gebühr viel zu hoch ist und weit über das hinausgeht, was die Überwachungskosten betragen. Hinzu kommt die Erwägung, daß man durchaus nicht der Auffassung sein muß, daß der Staat, wenn er einmal irgend etwas überwacht, sofort von den betreffenden Überwachten durch eine Abgabe die gesamten Kosten dieser Überwachung einkassieren muß. Sonst müßten wir ja auf anderen Gebieten mit demselben System fortgesetzt Abgaben einheben. Schließlich sind doch die allgemeinen Steuern dazu da, um eben den staatlichen Apparat, der zu überwachen hat, zu erhalten.

Um aber doch etwas näher zu begründen, daß unsere Ansicht durchaus zutreffend ist, zitiere ich Ihnen die Ausführungen des Berichterstatters hier im Hause, des Herrn Abgeordneten Dr. Schwer, als dieses Gesetz, das ja nur als vorübergehende Maßnahme gedacht war, erstmals im Jahre 1953, als das Ende dieses Jahres herannahte, am 3. Dezember verlängert wurde. Es ist ja heute, glaube ich, schon das vierte oder fünfte, Mal daß es verlängert wird. Damals, am 3. Dezember 1953, hat der Abgeordnete Dr. Schwer gesagt:

„Der Nationalrat hat sich letztmalig im Jahre 1952 mit einer Erhöhung dieser Gebühr befaßt. Damals ging es darum, die im Jahre 1949 mit 1 S pro Liter 50grädigen Branntweines festgesetzte Überwachungsgebühr auf 3 S zu erhöhen. Dies war als eine vorübergehende Maßnahme gedacht, weshalb das diesbezügliche Bundesgesetz auch bis 31. Dezember 1953 befristet beschlossen wurde. Der Hauptbeweggrund war der, daß für die von der Arbeitslosigkeit besonders schwer bedrohten Gebiete zusätzliche Mittel für arbeitsschaffende Investitionen aufgebracht wer-

den mußten. Damit haben die Einnahmen aus der monopolabgabefreien Branntweinerzeugung allerdings ihren eigentlichen Charakter als Überwachungsgebühr, die nunmehr das Fünfzehnfache gegenüber 1938 beträgt, weitgehend verloren.“

Sie hören hier aus den Worten des Berichterstatters, der immerhin der Partei angehört, von deren Minister diese Vorlage stammt, selbst die Erklärung, daß die Überwachungsgebühr weit über die Kosten der Überwachung hinausgeht und eine besondere Einnahmequelle des Staates bildet, um andere Aufgaben, Investitionen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zu decken.

Ich habe das im Ausschuß vorgebracht, der Herr Minister hat zugegeben, daß es richtig ist, hat aber eingewendet: Seitdem sind ja andere Ereignisse eingetreten, seitdem sind die Bezüge der Beamten erhöht worden, seitdem sind die Reisegebühren durch eine Reisegebührenvorschrift neu geregelt worden, und das berechtigt nun doch zu sagen, daß die derzeitigen Auslagen, die Kosten der Überwachung, durch diese Überwachungsgebühr bloß gedeckt werden. Das war so aus dem Stegreif die Erklärung des Herrn Ministers. Wir sind natürlich nicht in der Lage, im Augenblick nachzuprüfen, ob das Schilling für Schilling aufgeht, im Gegenteil, wir haben noch immer ernste Zweifel, ob diese 4.463.000 S, die der Herr Kollege heute erwähnt hat, wirklich bloß dazu gebraucht werden, um die Kosten der Überwachung zu decken.

Wir bezweifeln das, aber vor allem ist folgendes zu sagen: Erstens hat es sich die Regierungsvorlage sehr einfach gemacht. Sie hat gesagt: Die seinerzeit für die Erhöhung der Gebühr maßgebend gewesen Gründe bestehen auch weiterhin, die Gebühr ist keine Fiskaleinnahme des Bundes, sie dient vielmehr zum teilweisen Ersatz der Kosten. Nun habe ich Ihnen schon gesagt, daß die seinerzeitigen Gründe ganz andere waren, sodaß diese Begründung, die in den Erläuterungen gegeben wurde, zweifellos falsch ist. Die andere Begründung, daß nämlich inzwischen die Bezüge der Beamten und die Reisegebühren gestiegen sind, mag vielleicht rechtfertigen, daß eine gewisse Erhöhung eintritt, jene, die seinerzeit beschlossen wurde, ist damit jedoch zweifellos auch noch nicht gerechtfertigt, denn — auch das hat der Berichterstatter heute hervorgehoben — seinerzeit wurde die Gebühr um das Fünfzehnfache gegenüber dem Jahr 1938 erhöht, während bekanntlich die Bezüge der Beamten nur um das Sechsfache erhöht wurden. Es besteht also noch ein auffallendes Mißverhältnis.

Wir sind somit der Meinung, daß hier über das Ziel geschossen wurde, daß man überhaupt die Berechtigung dieser Überwachungsgebühr bestreiten kann, daß sie jedenfalls in dieser Höhe nicht angemessen ist und daß Regierungsvorlagen, wenn sie eingebracht werden, etwas gewissenhafter zu bearbeiten sind als die vorliegende. Alle diese Gründe sind hinreichend dafür, daß wir die Verlängerung dieses Gesetzes ablehnen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Ich verzichte.

Präsident Dr. Gorbach: Es ist nicht der Fall.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (306 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend eine neuerliche Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden (341 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Mit Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 wurde beschlossen, daß hinsichtlich der Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages innerhalb eines Jahres ein besonderes Bundesgesetz zu beschließen sei. Es heißt in diesem Gesetz ausdrücklich, daß die Rechte der Kirchen in vermögensrechtlicher Beziehung gemäß Artikel 26 des Staatsvertrages anerkannt werden, daß aber über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und in welcher Form die Ansprüche zu befriedigen sind, ein gesondertes Bundesgesetz, und zwar innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Dezember 1955, erlassen werden sollte.

Die zuständigen Dienststellen haben sich bemüht, im Laufe des Jahres 1956 dieses Bundesgesetz zustandezubringen. Es haben sich aber nun Schwierigkeiten ergeben, und daher mußte der Nationalrat am 5. Dezember 1956 die Frist um ein weiteres Jahr erstrecken. Auch im Jahre 1957 ist es nicht gelungen, das Gesetz fertigzustellen, und es wird daher der Antrag gestellt, die Frist neuerlich um ein Jahr zu erstrecken.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 28. November mit der Regierungsvorlage beschäftigt, und ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es liegen keine Wortmeldungen vor. Infolgedessen erübrigt es sich auch, über den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen, abzustimmen.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (292 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kulturgrochengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturgrochengesetz-Novelle 1957) (314 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Kulturgrochengesetz-Novelle 1957.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Leisser. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Leisser: Hohes Haus! Die Wirksamkeit des Kulturgrochengesetzes vom Jahre 1949 in der Fassung der Kulturgrochengesetz-Novelle des Jahres 1955 ist mit 31. Dezember dieses Jahres befristet. Es besteht aber allgemein die Überzeugung, daß die kulturellen Vorhaben auch weiterhin dadurch gefördert werden sollen, daß auch in Zukunft der Kulturgroschen eingehoben wird. Daher hat ja die Bundesregierung am 27. September 1957 dem Nationalrat einen Gesetzentwurf übermittelt, durch den die Geltungsdauer des Kulturgrochengesetzes für weitere drei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1960, erstreckt werden soll.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. November 1957 mit dieser Regierungsvorlage befaßt. Er beschloß einstimmig nach Anhörung der Stellungnahme des anwesenden Bundesministers für Unterricht, dem Nationalrat vorzuschlagen, die Geltungsdauer dieses Kulturgrochengesetzes nicht, wie es die Regierungsvorlage vorsah, bis 31. Dezember 1960, sondern lediglich um zwei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1959, zu verlängern.

Weiters stellt der Unterrichtsausschuß auf Anregung der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Mark einstimmig folgenden EntschlieBungsantrag:

Der Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert, im Sinne der Anregung des Rechnungshofes im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1956 (Ziffer 359) ehestens zu untersuchen, wie an Stelle der Filmverleiher die Kinobesitzer (Filmvorführenden) zu Steuerpflichtigen bestimmt werden können.

Im Namen des Unterrichtsausschusses beantrage ich, das Hohe Haus möge der Regierungsvorlage mit der vom Unterrichtsausschuß beschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Weiters beantrage ich, das Hohe Haus möge auch die vorher zitierte EntschlieBung annehmen.

Im Falle einer Debatte beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuwickeln.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Es findet daher keine Debatte statt.

Wir gelangen sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die EntschlieBung wird einstimmig angenommen.

7. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (290 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Termine und Fristen für die Kündigung sowie die Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage neu festgesetzt werden (305 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Damit kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem die Termine und Fristen für die Kündigung sowie die Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage neu festgesetzt werden.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Marchner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Marchner**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 290 der Beilagen sieht eine Vereinheitlichung der Fristen und Termine für Kündigung und Räumung im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandverträge vor. Diese gesetzliche Maßnahme hat sich als wünschenswert und notwendig erwiesen, da es bisher an einer bundeseinheitlichen Regelung dieses Rechtsgebietes überhaupt gemangelt hat. Die hierfür maßgeblichen §§ 560 und 573 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, fanden nämlich nur dann Anwendung, wenn die Fristen zur Aufkündigung von Bestandverträgen über unbewegliche Sachen und die Termine für deren Rückstellung nicht durch Parteienvereinbarungen oder durch Landesvorschriften geregelt waren. Außerdem besorgten diese Regelung in einzelnen Städten und Ländern auch sogenannte Ausziehordnungen — in Wien bestehen beispielsweise mehrere solcher Ausziehordnungen nebeneinander —, was zu einer weiteren Komplizierung dieser Rechtsfrage führte.

Die vorgeschlagenen Änderungen der genannten Bestimmungen in der Zivilprozeßordnung dienen daher sowohl der Vereinheitlichung dieser Fristen und Termine als auch der Vereinfachung notwendiger Prozeßverfahren.

Es muß aber betont werden, daß dadurch das Recht der Parteien, diese Fristen und Termine vertraglich anders festzulegen, als sie im Gesetzesentwurf vorgesehen sind, keinerlei Beschränkungen unterworfen ist.

Im ersten Augenblick mag das im § 4 Abs. 1 mit sechs Monaten festgelegte Zeitintervall zwischen Kundmachung und Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes als zu lang gewählt erscheinen. Dieser relativ lange Zeitraum ist aber in der Notwendigkeit begründet, daß sich die von dieser gesetzlichen Maßnahme betroffenen Parteien mit den neuen Vorschriften doch erst vertraut machen müssen.

Zur Frage, wie die Übergangsbestimmung des § 4 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzesentwurfes auf außergerichtliche Kündigungen anzuwenden sei, vertrat der Justizausschuß einhellig die Auffassung, daß es in diesen Fällen auf den Zeitpunkt der Zustellung der außergerichtlichen Kündigung ankommen wird. Das bedeutet, daß im Falle der Zustellung der außergerichtlichen Aufkündigung an den Gegner der aufkündigenden Partei vor dem Inkrafttreten des Gesetzesentwurfes die bisher geltenden Vorschriften über die Kündigungs- und Räumungsfristen und Termine zur Anwendung zu kommen haben, während die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes erst dann Anwendung finden, wenn die Zustellung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. November 1957 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Justiz, Dr. Tschadek, eingehend beraten. In der Debatte sprachen die Herren Abgeordneten Dr. Nemez und Bundesminister Dr. Tschadek. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzesentwurf ohne Abänderung einstimmig angenommen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 290 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Dr. Gorbach**: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Eine Abstimmung erübrigt sich daher über diesen vom Berichterstatter gestellten Antrag hinsichtlich der formellen Geschäftsbehandlung.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (293 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 erneut abgeändert wird (333 der Beilagen)

Präsident **Dr. Gorbach**: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955 erneut abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Eibegger**. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! Das Schieß- und Sprengmittelgesetz vom Jahre 1938 enthält die Bestimmung, daß die Eigentümer von solchen Liegenschaften, die sich im engeren Gefährdungsbereich von Schieß- und Sprengmittelanlagen befinden, alljährlich eine bestimmte Entschädigung zu erhalten haben. Das gleiche Gesetz bestimmt auch, daß diese Liegenschaften im Grundbuch ersichtlich zu machen sind.

Im Jahre 1942 wurde durch eine Verordnung bestimmt, daß die Ersichtlichmachung dieser Liegenschaften zu unterbleiben hat, daß aber die jährliche Entschädigung so lange zu leisten ist, bis die Genehmigung der betreffenden Schieß- und Sprengmittelanlagen außer Kraft tritt.

Mit dem Grundbuchgesetz vom Jahre 1955 wurde die Verordnung vom Jahre 1942 aufgehoben, aber gleichzeitig bestimmt, daß diese Entschädigung, die die Besitzer von Liegen-

schaften in Gefahrenbereichen der Schieß- und Sprengmittelanlagen zu erhalten haben, bis 1. Juli 1956 weiter zu gewähren ist. Man nahm damals an, daß bis dahin ein neues österreichisches Schieß- und Sprengmittelgesetz erlassen werden wird. Es ist nicht dazu gekommen, und deshalb wurde durch eine Novelle zu diesem Gesetz vom Jahre 1956 bestimmt, daß die jährliche Entschädigung bis 1. Jänner 1958 zu bezahlen ist.

Nunmehr hat die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf 293 der Beilagen den Antrag gestellt, neuerlich eine Novelle zu beschließen, wonach die Frist, die bisher 1. Jänner 1958 lautete, abgeändert werden soll auf 1. Jänner 1960. Das ist praktisch also eine Verlängerung um zwei weitere Jahre, weil die Vorarbeiten zur Ausarbeitung des neuen österreichischen Schieß- und Sprengmittelgesetzes auf Grund bestimmter Umstände — man muß hier ja auch berücksichtigen, daß wir inzwischen militärische Anlagen erhalten haben — nicht abgeschlossen sind.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat sich in seiner Sitzung vom 28. November mit dieser Regierungsvorlage befaßt und ihr nach einer kurzen Debatte die Genehmigung erteilt.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 293 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls eine Debatte stattfindet, stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es findet keine Debatte statt. Es hat sich niemand zum Wort gemeldet.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (298 der Beilagen): Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Gendarmeriebeamten (Gendarmeriedienstgesetz 1957) (334 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Gendarmeriedienstgesetz 1957.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Holzfeind. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Holzfeind: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage 298 der Beilagen, Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Gendarmeriebeamten, saniert eine Lücke im Dienstrecht der österreichischen Bundesgendarmerie. Während für alle anderen

Wachkörper, zum Beispiel für die Bundespolizei, die Dienstpragmatik gilt, galt bisher für die Bundesgendarmerie das Gendarmeriedienstgesetz vom 30. Oktober 1919.

Nun hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. Dezember 1955 festgestellt, daß das Qualifikationsverfahren der Gendarmeriebeamten keine gesetzliche Grundlage besitzt. Durch die Regierungsvorlage und die im dazugehörigen Ausschlußbericht enthaltene Abänderung wird nun dieser Mangel behoben. Aber es wird nicht nur dieser Mangel behoben, sondern es wird darüber hinaus durch den § 1 des Gesetzes ausgesprochen, daß alle der Bundesgendarmerie angehörenden Wachebeamten nunmehr der Dienstpragmatik unterstellt sind, womit ein wesentlicher und entscheidender Schritt zur Vereinheitlichung des Dienstrechtes für alle öffentlich Angestellten vorgenommen wurde.

Im § 2 des Gesetzes wird festgehalten, daß die Gendarmeriebeamten bei ihrem Diensteintritt den Diensteid zu leisten haben, zum Unterschied von den anderen öffentlichen Bediensteten, die, wenn sie ins provisorische Dienstverhältnis eintreten, nur ein Gelöbnis abzulegen haben.

Und nun zum § 3. Im § 3 ist, wie Sie ja der Beilage entnehmen können, das Datum abgeändert worden. Er lautet nunmehr: „Die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführten Qualifikationsbeschreibungen gelten als im Sinne der Dienstpragmatik erfolgt.“ Dadurch werden alle bisher durchgeführten Qualifikationsbeschreibungen eine gesetzliche Grundlage erhalten.

Gleichzeitig wird mit § 4 das Gendarmeriedienstgesetz 1919 außer Kraft gesetzt.

Der Verfassungsausschuß hat sich in einer eingehenden Diskussion mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und über Antrag der Abgeordneten Machunze und Pölzer die von mir vorgetragene Gesetzesänderung vorgenommen.

Ich beantrage im Namen des Verfassungsausschusses, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der im Ausschlußbericht enthaltenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Gleichzeitig bitte ich, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Es findet daher keine Debatte statt und auch keine Abstimmung über Ihren Antrag zur formellen Geschäftsbehandlung.

Wir kommen gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschluß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

10. Punkt: Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (309 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Heeresdisziplinalgesetz, BGBl. Nr. 151/1956, abgeändert wird (342 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Heeresdisziplinalgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich bitte ihn, die Verhandlungen mit seinem Bericht einzuleiten.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nach dem Heeresdisziplinalgesetz sollten mit 31. Dezember 1957 für die Disziplinarbehandlung der Berufsoffiziere und zeitverpflichteten Soldaten die vorgesehenen Disziplinarcommissionen in Funktion treten. Mit gleichem Termin sollten weiters für die Disziplinarbehandlung der Heeresangehörigen, die den ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst leisten, hinsichtlich der Ausschließung von der Beförderung unter Aberkennung des Dienstgrades die Übergangsbestimmungen wegfallen. Schließlich sollten die am 1. Jänner 1958 anhängigen Disziplinarverfahren von den vorgesehenen Disziplinarcommissionen weiter zu führen sein.

Da die Bildung der Personalstände und die Einsetzung der gesetzlich vorgesehenen Disziplinarcommissionen bis 31. Dezember 1957 nicht abgeschlossen werden können, hat die Bundesregierung im Nationalrat eine Vorlage eingebracht, nach welcher die Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen des Heeresdisziplinalgesetzes um ein weiteres Jahr — also bis 31. Dezember 1958 beziehungsweise 1. Jänner 1959 — verlängert werden soll.

Der Landesverteidigungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 28. November 1957 in Anwesenheit des Bundesministers für Landesverteidigung Graf sowie des Staatssekretärs in diesem Ministerium Dr. Stephani mit der erwähnten Regierungsvorlage befaßt und dieselbe unverändert angenommen.

Ich stelle namens des Landesverteidigungsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 309 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls sich eine Debatte ergeben sollte, stelle ich gleichzeitig den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es gibt keine Debatte, weil sich niemand zum Wort gemeldet hat.

Damit sind wir bei der Abstimmung angelangt.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (307 der Beilagen): Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) (318 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Luftfahrtgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Holzfeind. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Holzfeind: Hohes Haus! Der vorliegende Regierungsentwurf, das sogenannte Luftfahrtgesetz, regelt in elf Teilen mit 153 Paragraphen das gesamte österreichische Luftfahrtwesen.

Die Gesetzesvorlage steht in strenger Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, das bereits im Jahre 1944 in Chicago abgeschlossen wurde und dem Österreich im Jahre 1948 beiträt.

Im I. Teil, Allgemeine Bestimmungen, erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen Zivilluftfahrt und Militärluftfahrt. Ferner werden die Bestimmungen über überwachte Lufträume, über Luftraumbeschränkungen sowie die Übungsbereiche und Erprobungsbereiche, das Überfliegen der Bundesgrenze, das Verhalten bei Landungen und Abflügen außerhalb der Flugplätze festgelegt. Diese Bestimmungen des I. Teiles gelten gleichermaßen für Zivil- wie für Militärflugzeuge.

Der II. Teil zerfällt in zwei Abschnitte. Der Abschnitt A enthält die Bestimmungen über Luftfahrzeuge, also Flugzeuge, Segelflugzeuge, Hubschrauber, Tragschrauber, Fallschirme, Luftschiffe und Freiballone, und der Abschnitt B die Bestimmungen über Luftfahrtgeräte wie Startgeräte, Drachen und Fesselballone.

Auf Seite 33 der Erläuterungen ist die Anzahl der bisher zugelassenen Zivilluftfahrzeuge mitgeteilt. Wir besitzen also bisher in Österreich 70 Starrflügelflugzeuge, 3 Hubschrauber, 347 Segelflugzeuge, 1 Freiballon und 121 Fallschirme.

Im III. Teil werden in Abschnitt A die Vorschriften für das zivile Luftfahrtpersonal zusammengefaßt. Zum Personal für die zivile Luftfahrt gehören alle dort tätigen Personen, deren Beschäftigung für die Sicherheit der Luftfahrt von Bedeutung ist und deren Tätigkeit flugtechnische oder flugbetriebliche Kenntnisse voraussetzt.

Zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist eine Erlaubnis des mit diesem Bundesgesetz zu schaffenden Bundesamtes für Zivilluftfahrt notwendig, der sogenannte Zivilluftfahrt-Personalausweis.

Im besonderen werden die Bedingungen für die Zivilluftfahrer, also für die Piloten, die Segelflieger und Fallschirmabspringer in bezug auf Alter, Verlässlichkeit und Tauglichkeit umschrieben.

Der Abschnitt B des III. Teiles umfaßt die Bestimmungen für Zivilluftfahrerschulen.

Der Abschnitt C enthält die Vorschriften für das militärische Luftfahrtpersonal. Zum militärischen Luftfahrtpersonal gehören alle Personen, die in der Militärluftfahrt tätig sind und deren Tätigkeit im Rahmen der Militärfliegerei für die Sicherheit der Luftfahrt von Bedeutung ist und flugtechnische oder flugbetriebliche Kenntnisse voraussetzt.

Als Militärluftfahrer gilt, wer ein Militärluftfahrzeug oder einen nicht nur für die Eigenrettung bestimmten Fallschirm im Fluge führt oder technisch bedient. Als Militärluftfahrer dürfen nur Personen verwendet werden, die einen Militärluftfahrerschein besitzen, der vom Bundesministerium für Landesverteidigung ausgestellt wird.

Der IV. Teil des vorliegenden Gesetzes enthält die Bestimmungen über Flugplätze. Man unterscheidet zwischen Flughäfen und Flugfeldern. Österreich verfügt derzeit über Flughäfen in Wien-Schwechat, Linz-Hörsching, Graz-Thalerhof, Klagenfurt, Salzburg und Innsbruck. Es gibt ferner 57 private Flugfelder, und zwar 2 in Wien, 9 in Niederösterreich, 1 im Burgenland, 7 in Kärnten, 9 in Oberösterreich, 4 in Salzburg, 12 in der Steiermark, 6 in Tirol und 7 in Vorarlberg.

Für die Bewilligung von Flughäfen ist das Verkehrsministerium, für die Bewilligung von privaten Flugfeldern der jeweilige Landeshauptmann zuständig.

Der V. Teil enthält die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse, das sind innerhalb der sogenannten Sicherheitszone Bauten, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte, Verkehrswege, Gruben, Kanäle, außerhalb der Sicherheitszone Bauten über 100 Meter oder solche über 30 Meter, wenn sie sich auf einer mehr als 100 Meter hohen Bodenhebung befinden.

Ferner ist im V. Teil festgelegt, welcher Bereich als Sicherheitszone zu gelten hat.

Der VI. Teil umfaßt die Bestimmungen über die Enteignung für Zwecke der Luftfahrt, wobei das Eisenbahnteilungsgesetz 1954 sinngemäß anzuwenden ist.

Über Ersuchen des Justizministeriums wurde die ursprüngliche Regierungsvorlage hier im Ausschuß etwas geändert. Da diese Änderung im Motivenbericht nicht begründet wird, habe ich entsprechend einem Ersuchen des Justizministeriums die Aufgabe, Ihnen zu be-

gründen, warum die vom Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vorgenommene Änderung durchgeführt werden soll.

Nach dem Wortlaut des § 99 Abs. 5 in der Fassung der Regierungsvorlage wären von der darin enthaltenen Fiktion Nutzungs- und Gebrauchsberechtigte ohne Einschränkung erfaßt gewesen. Da der Begriff „Nutzungsrechte“ verschieden ausgelegt werden kann, wären möglicherweise auch Grunddienstbarkeiten daruntergefallen. Nun sollen aber lediglich schuldrechtliche Nutzungs- und Gebrauchsrechte und außerdem solche dingliche Rechte als aufgekündigt gelten, die deshalb nicht enteignet werden können, weil sie gemäß § 5 des Eisenbahnteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, keinen selbständigen Gegenstand der Enteignung bilden. Deshalb hat der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft beschlossen, vor den Worten „Nutzungsberechtigten, Gebrauchsberechtigten“ das Wort „schuldrechtlich“ und nach dem Wort „Bestandnehmer“ die Worte „und der dinglich Berechtigten, soweit sie nicht enteignet werden können“ einzufügen. Diese Ergänzung ist notwendig, um die Rechte nicht schon mit dem Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides, sondern erst nach Ablauf der sinngemäß anzuwendenden gesetzlichen Kündigungsfristen des Bestandrechtes erlöschen zu lassen.

Der VI. Teil befaßt sich, wie gesagt, mit den Bestimmungen über die Enteignung, wobei das Eisenbahnteilungsgesetz aus 1954, wie auch hier zum Vortrag gebracht, sinngemäß anzuwenden ist.

Der VII. Teil betrifft die Luftverkehrsunternehmungen. Als solche gelten a) Unternehmen zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen und b) Unternehmen zur gewerbsmäßigen Vermietung von Luftfahrzeugen. Im Abschnitt A des VII. Teiles werden die Arten der Luftbeförderungsunternehmungen, die Voraussetzungen zur Beförderungsbewilligung, die Bestimmungen über die Betriebsaufnahmbewilligung, die Fluglinienbewilligung, die Betriebspflicht im Fluglinienverkehr und die Zulassung ausländischer Luftbeförderungsunternehmungen festgelegt. Im § 115 wird festgestellt, daß die Luftbeförderungsunternehmungen verpflichtet sind, Postsendungen gegen angemessene Vergütung zu befördern.

Im Abschnitt B des VII. Teiles werden die Bestimmungen über die Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen festgelegt.

Der VIII. Teil gilt der Sicherung in der Luftfahrt. Die Flugsicherung in Österreich ist noch während der Besetzung eingerichtet

worden, und wir können mit einer gewissen Befriedigung feststellen, daß sie bereits ausgezeichnet funktioniert. 220 Beamte und Vertragsbedienstete sind seit Jahren ausgebildet worden und versehen den Flugsicherungsdienst auf den vorhin genannten Flughäfen in ausgezeichneter Art und Weise. Sie werden dem nun zu schaffenden Bundesamt für Zivilluftfahrt unterstehen.

Der Abschnitt B des VIII. Teiles regelt das Verhalten im Luftverkehr. Im besonderen ist die Verantwortung des Piloten festgehalten, der alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit zu treffen hat. Der genannte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die zivilen und militärischen Luftfahrtveranstaltungen, über das Steigenlassen von Fesselballons und Drachen, über Modellflüge und Luftbildaufnahmen.

Der Abschnitt C des VIII. Teiles enthält die Vorschriften über den Betrieb von Zivilluftfahrzeugen, über das Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen und Stoffen aus Flugzeugen, ferner die Vorschriften für die Beförderung von Personen oder Sachen im Bereich der zivilen Luftfahrt.

Der Abschnitt D schließlich regelt die Untersuchung von Unfällen im zivilen Luftverkehr und enthält die dabei einzuhaltenden Vorschriften.

Der IX. Teil legt fest, daß ein Bundesamt für Zivilluftfahrt geschaffen wird. Praktisch besteht es schon als ein Teil des Ministeriums. Es ist also keine Schaffung eines neuen Amtes, sondern es wird lediglich festgestellt, daß bestimmte, jetzt schon dem Verkehrsministerium unterstellte Personen das sogenannte Bundesamt für Zivilluftfahrt bilden werden. Es ist also nicht zu befürchten, daß durch die Schaffung eines solchen Amtes irgendwelche neue Bedienstete aufgenommen werden.

Der IX. Teil enthält auch Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz, die Einsetzung eines Zivilluftfahrtbeirates und Bestimmungen über die Einsatzflüge.

Der X. Teil enthält die Strafbestimmungen, der XI. die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Mit der Verlautbarung dieses Gesetzes werden die alten reichsdeutschen Vorschriften außer Kraft treten, und wir haben damit ein österreichisches Luftfahrtgesetz.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 26. November sehr eingehend mit der Gesetzesvorlage befaßt und nach einer Diskussion, an der sich die Abgeordneten Czettel, Doktor

Dipl.-Ing. Weiß, Eichinger, Stürgkh, der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner und der Herr Staatssekretär im Bundesministerium für Landesverteidigung Dr. Stephani beteiligten, beschlossen, einige Abänderungen vorzunehmen, die aus 318 der Beilagen ersichtlich sind.

Im Auftrag des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stelle ich den Antrag, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 307 der Beilagen mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage auch, wenn notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Es wird beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Dipl.-Ing. Weiß. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Weiß: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Vorjahre wurde anlässlich der Budgetdebatte von einem Sprecher meiner Fraktion die Forderung erhoben, daß das dringend nötige neue Luftfahrtgesetz für Österreich ehe baldigst im Nationalrat eingebracht werde. Wir freuen uns darüber und wissen allen beteiligten Stellen dafür Dank, daß es gelungen ist und dieser Wunsch nunmehr, ein Jahr, nachdem er ausgesprochen wurde, in Erfüllung gegangen ist und daß wir heute das Luftfahrtgesetz zum Beschluß erheben können.

Bis zum Jahre 1938 hat es ein österreichisches Luftfahrtrecht und ein österreichisches Luftfahrtförderungsgesetz gegeben. Die deutsche Besetzung hat, wie der Berichterstatter bereits ausgeführt hat, im Jahre 1938 diese österreichischen Gesetze aufgehoben. Im Jahre 1945 wurden nicht, wie es mit anderen österreichischen Gesetzen der Fall war, auch die alten österreichischen Luftfahrtgesetze wieder in Kraft gesetzt. Sowohl die Schaffung eines neuen Gesetzes als auch die Wiederaufnahme der zivilen Luftfahrt in Österreich wurden von den Alliierten damals untersagt.

Seit 1951 waren Bemühungen im Gange, ein neues österreichisches Luftfahrtrecht zu schaffen. Im Jahre 1953 wurden die ersten Initiativanträge im Parlament gestellt. Aber dieses Gesetz ist leider nicht zustande gekommen.

Die wenigen in Österreich in der Luftfahrt tätigen Fachleute haben es immer außerordentlich bedauert, daß in Österreich nach wie vor Bestimmungen gültig sind, die noch von Reichsmarschall Göring stammen, also im Geiste eines Staates abgefaßt sind, dessen Leitmotiv in seinem gesamten Aufbau und in seiner gesamten Gesetzgebung die Kriegführung war. Dieses Gesetz hat eine ausgesprochen zentralistische Führung und zentralistische Leitung auch der Luftfahrt vorgesehen. Nun ist es also zwei Jahre nach Herstellung unserer Freiheit gelungen, ein modernes, den internationalen Bestimmungen angepaßtes Luftrecht zu schaffen.

Bei dieser Gelegenheit aber kommt es uns gerade wieder zur Erkenntnis, daß wir im Jahre 1945 keineswegs unseren alten österreichischen Staat hergestellt haben, sondern daß wir noch eine ganz große Menge Schutt aus der Kriegszeit wegzuräumen haben. Dieses Gesetz ist ja nur ein Fall, aber wir haben noch eine ganze Reihe von Bestimmungen, Verordnungen und Gesetzen aus der Zeit zwischen 1938 und 1945, die endlich einmal novelliert oder neu gefaßt werden müssen.

Es gibt heute noch Gesetze und Verordnungen auf allen Gebieten, die unserem Rechtsempfinden und dem österreichischen Geist nicht entsprechen und die nur dazu angetan sind, immer wieder Schwierigkeiten und innerpolitische Auseinandersetzungen hervorzurufen. Im Jahre 1938 wurden unsere österreichischen Auffassungen so gründlich zerstört, daß es unseres wahren Fleißes und unserer aufopfernden Arbeit bedarf, um nicht mehr zeitgemäße gesetzliche Bestimmungen endlich zu erneuern.

Aber jedes neue Gesetz, und so auch das Luftfahrtgesetz, beschwört eine neue Gefahr herauf, denn fast mit jedem neuen Gesetz werden neue Ämter und neue Zentralstellen geschaffen. So ist es auch diesmal der Fall. Es ist ein Bundesamt für Zivilluftfahrt nach dem neuen Luftfahrtgesetz vorgesehen. Es muß ein solches eingerichtet werden. Wir sehen die Notwendigkeit dieses Bundesamtes selbstverständlich ein. Zur Gesetzesvollziehung ist es unter allen Umständen erforderlich. Es ist aber erfreulich, daß im Gesetz auch den Landeshauptmännern weitergehende Rechte eingeräumt wurden, Rechte, die sich auf die Genehmigung von Flugplätzen, von Außenlandungen und so weiter beziehen.

Das war bis heute wenig erfreulich: Wenn man zum Beispiel mit einem Hubschrauber ein bestimmtes Gelände bereisen wollte, durfte man nur von einem Flugplatz aufsteigen und mußte wieder zu dem Flugplatz zurückkehren. Für jede andere Möglichkeit mußte

beim Ministerium angesucht werden, es mußte kommissioniert und mußte eine besondere Bewilligung dafür eingeholt werden. Das ist nun Gott sei Dank nicht mehr notwendig, aber es ist selbstverständlich, daß ein so umfangreiches Gebiet wie das der Luftfahrt nicht von den Ländern behandelt werden kann, sondern daß eine solche Zentralstelle unter allen Umständen erforderlich ist. Das sehen wir ein, aber es wäre dazu vielleicht doch noch etwas zu sagen.

Wir werden bestimmt in den nächsten Jahren vor allem infolge der außerordentlichen technischen Entwicklung, die wir in der ganzen Welt miterleben, verschiedene Gesetze schaffen müssen, verschiedene Verordnungen zustandebringen müssen, die wieder neue Zentralstellen erfordern werden. Nun bin ich aber der Meinung, daß das einmal eine Grenze haben muß und daß die technischen Verbesserungen auf der einen Seite ja eine Vereinfachung auf der anderen Seite mit sich bringen und daß es infolgedessen möglich sein müßte, anderswo Einsparungen vorzunehmen, wenn im Interesse der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Fortentwicklung Zentralstellen eingerichtet werden müssen.

Alle bescheidenen Versuche, eine Verwaltungsreform durchzuführen, sind bisher in Österreich immer noch gescheitert, aber vielleicht gelingt es dem Bundesministerium für Verkehr, irgendwo Einsparungen vorzunehmen, vielleicht gibt es doch noch Stellen, wo eine derartige Verwaltungsaufblähung nicht erforderlich ist und wo solche Einsparungen vorgenommen werden können, die letzten Endes auch dieses Bundesamt für Luftfahrt finanzieren könnten. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Wenn nun das Gesetz den zentralistischen Geist, der bisher in den Fragen der Luftfahrt geherrscht hat, ausschaltet und einen Instanzenzug schafft, so bleibt nur zu hoffen, daß nicht auf einem Umweg, vielleicht auf dem Wege der nun zu erlassenden Verordnungen, der Zentralismus wieder in einer anderen Form bei einer Hintertür in das Luftfahrtwesen Österreichs Eingang findet.

Der vorliegende Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, gibt aber Veranlassung, auch noch auf einen erfreulichen Umstand hinzuweisen, der zwar nicht unmittelbar mit dem Gesetz zusammenhängt, aber doch eine lose Verbindung mit ihm hat. Es ist dies die endliche Schaffung einer österreichischen Luftfahrtgesellschaft. Ich möchte die ganze Leidensgeschichte, die mit dem Entstehen dieser Luftfahrtgesellschaft zusammenhängt, nicht neuerlich wieder in Erinnerung bringen und

nicht einer neuerlichen Betrachtung unterziehen. Die Geburtswehen, die hier unser Staat mitgemacht hat, waren ganz gewaltig. Besonders aufregend war es aber, daß wir durch lange Zeit nicht gewußt haben, ob nach diesen Geburtswehen Zwillinge zur Welt kommen werden oder ob ein gesunder Bub hier sein wird. Gott sei Dank, es sind keine Zwillinge gekommen, wir haben eine einzige Luftfahrtgesellschaft gebildet, die mit dem Schrei AUA in die Welt gesetzt wurde.

Sie ist bestimmt kein Kind der Liebe, sondern das Kind einer Zwangsehe. Aber warum soll nicht auch ein solches Kind gesund sein, warum soll nicht auch ein solches Kind zu einem starken und kräftigen Menschen heranwachsen? Dasselbe wollen wir auch von der österreichischen Luftfahrt hoffen.

Im übrigen besitzt die österreichische Luftfahrt eine alte Tradition. Bereits im April des Jahres 1918 — nachdem wir heute schon historische Erläuterungen gehört haben, gestatten Sie mir, daß auch ich hier eine zum besten gebe — wurde von Österreich die erste europäische Flugpostlinie eröffnet, eine, die sowohl für Militär als auch für Zivil zugelassen war. Sie führte von Wien über Krakau nach Kiew. Diese Linie, für die eigene Flugpostmarken ausgegeben wurden, wurde bis zur Beendigung des Krieges tatsächlich geführt. Dann trat ein kleiner Stillstand ein, aber im Jahre 1922 ist Wien wieder in den Luftverkehr einbezogen worden, und zwar durch eine Linie der „Franco-Romaine“, die von Paris über Wien nach Bukarest geflogen ist. Im Jahre 1923 wurde die ÖLAG gegründet unter Beteiligung der deutschen Junkers-Werke. Die ÖLAG hat bis zum Einmarsch der deutschen Truppen im Jahre 1938 bestanden. Sie hat 7,5 Millionen Flugkilometer geleistet, hat 120.000 Passagiere befördert, 912 Tonnen Fracht und 260 Tonnen Post, aber fast 20 Jahre hindurch haben wir dann keine eigene Luftfahrt mehr gehabt.

Nun ist sie, Gott sei Dank, zustande gekommen. Diese Schaffung der österreichischen Luftfahrt war eine für unser Land eminent wichtige Angelegenheit. Sie wurde um mehr als zwei Jahre verzögert. Die Verhandlungen haben sich lange hingezogen. Ich will weder polemisieren noch gar alte Streitfragen wieder aufrühren, aber Tatsache ist, daß diese zwei Jahre nicht notwendig gewesen wären. Wir Österreicher scheinen ein besonderes Talent zu besitzen. Wir haben uns durch zehn Jahre auf die Alliierten ausgedet, darauf, daß die Alliierten unser Leben, unseren wirtschaftlichen und technischen Aufschwung, behindert haben.

Und als die Alliierten weg waren, haben wir uns zwei Jahre selber Schwierigkeiten gemacht und haben also so lange gebraucht, bis wir diese Luftfahrt wirklich zustandegebracht haben. Wir besitzen eben anscheinend ein ausgesprochenes Talent dafür, uns das Leben selber schwer zu machen, wenn es nicht andere tun.

Wenn wir nun also ein neues Luftrecht und eine neue Gesellschaft haben, so ist auch der Zeitpunkt gekommen, um allen jenen Männern zu danken, die trotz der Schwierigkeiten, die die letzten zwölf Jahre gebracht haben, an die Verwirklichung der österreichischen Luftfahrt geglaubt haben und für sie eingetreten sind. Die Arbeiten, die der Österreichische Aero-Klub, der im Jahre 1950 gegründet wurde, und die Vorarbeiten, die die Gesellschaft zur Förderung wissenschaftlicher Forschung im Jahre 1952 geleistet haben, sind die Grundlagen, auf denen Gesetz und Gesellschaft nun aufgebaut sind. (*Abg. Probst: Nur keine Beschwörungen!*) Es hat begeisterte Anhänger der Luftfahrt gegeben, die zu dem Zeitpunkt, als in Österreich nicht einmal der motorlose Flug gestattet war, auf eigene Kosten und mit Begeisterung für diese Sache und für diesen Sport, in das Ausland gefahren sind, um sich dort weiter ausbilden zu lassen. Es hat ja sogar eine Zeit gegeben, in der in Österreich nicht einmal der Modellflug zugelassen war. Trotzdem haben diese begeisterten Anhänger des Flugsportes alles getan, um ihre Kenntnisse nicht einrosten zu lassen.

Wir freuen uns darüber, daß es also gelungen ist, nunmehr sowohl das Gesetz als auch diese neue Gesellschaft zustandezubringen. Was alle diese Vorkämpfer geleistet haben durch ständige Vorsprachen und durch Aktionen, wie den Tag der Luftfahrt, durch große Kundgebungen wie jene im Jahre 1952 im Musikvereinsaal, durch die Aktion „pro Aero“ und so weiter, was all diese Männer getan haben, das hat nunmehr Früchte getragen, denn, wie der Motivenbericht sagt, gibt es in Österreich jetzt, da wir das Gesetz erst in Kraft setzen, bereits 1806 ausgestellte Luftfahrerscheine.

Mit dem heutigen Tag hoffen wir, ein Kapitel der österreichischen Luftfahrt abgeschlossen zu haben. Wir hoffen, daß das Gesetz und die neue Gesellschaft unserer Wirtschaft und unserem Lande entsprechende Fortschritte bringen werden.

Meine Fraktion wird dem Gesetz die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schluß-

wort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den Abänderungen des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (294 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938) (335 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen zum Punkt 12 der Tagesordnung: 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Uhlir. Bevor ich ihm das Wort zu seinem Bericht erteile, gebe ich bekannt, daß mir ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Kandutsch vorliegt, der wie folgt lautet:

Antrag

der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor, Kandutsch und Genossen, womit der § 15 Absatz 4 den gleichen Wortlaut wie § 265 des ASVG. erhalten soll.

§ 15 Absatz 4 ist zu streichen und soll neu lauten:

„(4) Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenrente mit dem fünffachen Jahresbetrag abgefertigt.“

Weiters ist ein Absatz 5 anzufügen:

„(5) Wird die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- a) die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehegattin erfolgte oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehegattin als schuldlos anzusehen ist

und die Ehegattin aus der neuen Ehe keinen Anspruch auf eine mit der Witwenrente aus der früheren Ehe gleichwertige Versorgung hat (Witwenrente aus einer gesetzlichen Versicherung, Versorgungsgenuß seitens des Dienstgebers oder einer von diesem unterhaltenen Versorgungseinrichtung, Unterhalt seitens des Ehegatten oder dergleichen). Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit dem der Auflösung (Nichtigerklärung) der letzten Ehe folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten ein, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Rente folgt.“

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Ich bitte nun den Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Uhlir**: Hohes Haus! Der Inhalt des vorliegenden Regierungsentwurfes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird, ist, das Leistungsrecht in der Notarversicherung dem durch das ASVG. geänderten Leistungsrecht in der allgemeinen Sozialversicherung anzupassen. Der Entwurf sieht daher eine Erhöhung des Grundbetrages der Invaliditäts- und Altersrente, eine Erhöhung der Abfertigung der Witwenrente und des Begräbniskostenbeitrages sowie die Übernahme der Zustellgebühren durch die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats vor.

Weiter enthält der Entwurf einige Leistungsverbesserungen, die durch die günstigen finanziellen Verhältnisse in diesem Versicherungszweig ermöglicht wurden.

In den Punkten 10, 11 und 12 der Regierungsvorlage werden einige Organisationsfragen geregelt, die die Praxis erforderlich gemacht hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1957 beraten und einstimmig beschlossen.

Dem vom Herrn Präsidenten dem Hohen Haus vorgelegten Ergänzungsantrag und der Neufassung des Punktes 2 der Regierungsvorlage trete ich als Berichterstatter bei. Dieser Antrag ergänzt den Punkt 2 der Regierungsvorlage insofern, als Witwen, die infolge Wiederverheiratung einen fünffachen Jahresbetrag als Abfertigung erhalten haben, nach fünf Jahren wieder Anspruch auf Witwenrente haben, wenn aus der zweiten Ehe kein Versorgungsanspruch entstanden ist. Dazu bitte ich, auf Seite 2 des schriftlichen Berichtes folgendes zu verbessern: In der Zeile 13 ist ein Schreibfehler unterlaufen, denn es soll dort nicht heißen: „Vermögensanspruch“ sondern „Versorgungsanspruch“.

Ich stelle den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage 294 der Beilagen, ergänzt durch den Antrag der Abgeordneten Moik, Rehor und Kandutsch, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiter stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Dem Antrag Rehor, Moik und Kandutsch ist der Berichterstatter beigetreten. Er kommt unter einem zur Abstimmung. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Abänderungen des Zusatzantrages in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

13. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (301 der Beilagen): Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle) und den Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Altenburger und Genossen (46/A), betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (336 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu Punkt 13 der Tagesordnung: 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle und Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Altenburger und Genossen (46/A), betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schneeberger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Schneeberger**: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 28. November 1957 die genannten Gesetzentwürfe in Beratung gezogen und beschlossen, daß der Initiativantrag als Artikel II in die Regierungsvorlage eingebaut werden soll.

Die Regierungsvorlage sieht im Artikel I Z. 1 eine Erhöhung des Familienzuschlages für die Angehörigen des Arbeitslosen sowie in den drei obersten Lohnklassen eine geringfügige Erhöhung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes vor. Die Erhöhung des Familienzuschlages von derzeit 11 S auf 22 S wöchentlich dient der Verbesserung des Arbeitslosengeldes für kinderreiche Familien-erhalter und stellt somit eine Maßnahme zur Förderung der Familie dar. Die Begründung für die Erhöhung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes in den obersten Lohnklassen liegt darin, daß bisher gerade in diesen Lohnklassen das Verhältnis zwischen dem gebührenden Arbeitslosengeld und dem letzten Arbeitsverdienst vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, verglichen mit dem der anderen Lohnklassen, besonders ungünstig ist. Die Z. 2 und 3 bringen Vereinfachungen bei der Gewährung des Mietzinszuschusses und bei der Bewilligung von Beihilfen der produktiven Arbeitslosenfürsorge.

Durch die 10. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1957, wurden diejenigen Landarbeiter, die bisher der Arbeitslosenversicherungspflicht nicht unterlagen — das ist in der Hauptsache das bäuerliche Gesinde —, in die Arbeitslosenversicherung mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1957 einbezogen, da es sich gezeigt hat, daß auch diese Gruppe von

Dienstnehmern in zunehmendem Maße von Arbeitslosigkeit, insbesondere in den Wintermonaten, betroffen ist. Diese neu einbezogenen Landarbeiter können aber bis zur Winterperiode 1957/58 die für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes erforderliche Anwartschaft von 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in den letzten zwei Jahren nicht erbringen. Es erscheint aber notwendig im Hinblick auf die gerade in den Wintermonaten vorliegende Arbeitslosigkeit dieses Personenkreises, daß er schon im kommenden Winter in den Genuß der Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommt.

Der Initiativantrag, der als Artikel II in die Regierungsvorlage eingebaut worden ist, sieht daher eine Erleichterung für die Erbringung der Anwartschaft beim erstmaligen Bezug des Arbeitslosengeldes vor. Die Voraussetzung für den Unterstützungsbezug ist dann erfüllt, wenn der Landarbeiter innerhalb der letzten 24 Monate durch insgesamt 52 Wochen krankenversichert und während dieser Zeit durch mindestens 20 Wochen arbeitslosenversichert war.

Im Zusammenhang mit der Beratung des neuen Artikels II hat der Ausschuß die Auffassung vertreten, daß im Hinblick auf die besonders gelagerten Verhältnisse in den bäuerlichen Betrieben und die Erfahrungen, die sich aus der Einbeziehung dieser Personen in die Arbeitslosenversicherung ergeben, eine Novellierung hinsichtlich der Versicherungspflicht in Aussicht genommen werden soll.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 301 der Beilagen mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Ergänzung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage ferner, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kopenig. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kopenig**: Meine Damen und Herren! Obwohl die vorliegende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, das nun zum zehnten Male abgeändert wird, einige Verbesserungen bringt, bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die gegenwärtig bestehenden Unterstützungssätze in keiner Weise den gestiegenen Lebenshaltungskosten entsprechen.

Die gegenwärtig geltenden Sätze des Arbeitslosengeldes wurden im Juli 1951 fest-

gelegt. Sie sind seither faktisch nicht geändert worden. Da sogar nach den statistischen Angaben des Instituts für Wirtschaftsforschung die Lebenshaltungskosten von 1951 bis 1956 um 19,7 Prozent gestiegen sind, ist es durch nichts gerechtfertigt, daß die Arbeitslosenunterstützung so niedrig gehalten wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Grundbetrages von 3,50 S bis 13,50 S bei den höchstentlohnten Arbeiterkategorien vor. Es wird wohl niemand bestreiten können (*Ruf bei der ÖVP: Erhöhung der Familienzulage!*) — jawohl, davon werde ich noch sprechen —, daß das sehr wenig und in keiner Weise den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt ist, wobei noch eine besondere Härte darin besteht, daß die niedrigen Kategorien — und das ist der große Teil der Arbeitslosen, worunter sich besonders sehr viele Frauen befinden, die, wie allgemein bekannt, am ehesten von der Arbeitslosigkeit betroffen werden — keine Erhöhung erhalten. Wir sind der Meinung, daß die Sätze für alle Arbeitslosenkategorien den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt werden müßten.

Die Erhöhung der Zuschläge für den zweiten und jeden weiteren Angehörigen des Arbeitslosen von 11 auf 22 S ist keineswegs ein Ausgleich für die inzwischen eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten. Was sind heute schon 30 S für den Unterhalt einer Frau in der Woche und 22 S für den Unterhalt eines Kindes? Es wäre doch zumindest notwendig gewesen, den Zuschlag für die Frau des Arbeitslosen zu verdoppeln, also von 30 auf 60 S zu erhöhen, um einigermaßen die Familie des Arbeitslosen vor der ärgsten Not zu schützen.

Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß die Arbeitslosenversicherung in der Zeit der Konjunktur für den Staat einen Gewinn abwirft, der durch nichts gerechtfertigt ist. Die Zweckbindung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sollte ja eigentlich dazu dienen, daß in Konjunkturzeiten ein Arbeitslosenversicherungsfonds geschaffen wird. Das ist aber nicht der Fall, und so sehen wir im Rechnungsabschluß für das Jahr 1956, daß bei einer Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von insgesamt 900 Millionen Schilling 91 Millionen Schilling in die Kasse des Finanzministers geflossen sind. Bei diesem Aktivstand der Arbeitslosenversicherung besteht also keine Rechtfertigung dafür, daß nicht endlich an eine wirkliche Erhöhung der Unterstützungssätze für die Arbeitslosen herangegangen wird. Es geht doch nicht an, daß Österreich bei seiner Arbeitslosenunterstützung nicht ein-

mal die vom Internationalen Arbeitsamt vorgesehenen Normen erreicht, nach denen ein Arbeitsloser mit Frau und Kindern mindestens 45 Prozent seines Arbeitseinkommens erhalten soll.

Es ist auch an der Zeit, daß die Benachteiligung der Versicherten bei der Berechnung der Grundbeträge beseitigt wird, weil Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration und so weiter bei der Berechnung der Grundbeträge außer acht gelassen werden. Es ist absolut unverständlich, wieso es in diesem Fall zweierlei Recht gibt: Wenn es sich um die Leistungen der Arbeiter und Angestellten handelt, nämlich bei der Steuer, werden die Sonderzahlungen einbezogen, handelt es sich aber um eine Leistung des Staates an die Arbeiter und Angestellten wie bei der Arbeitslosenversicherung, dann bleiben diese Sonderzahlungen unberücksichtigt. Wir kommunistischen Abgeordneten halten es für eine der dringendsten Aufgaben des Sozialministeriums, ehestens die Anpassung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung an die gestiegenen Preise, an die gestiegenen Lebenshaltungskosten in Angriff zu nehmen. Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß schon in kürzester Zeit eine 11. Novelle des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den vorgebrachten Wünschen Rechnung trägt. Dem vorliegenden Gesetz geben wir unsere Zustimmung, weil wir auch die kleinste Verbesserung der Arbeitslosenversicherung begrüßen.

Besonders erfreulich finden wir es, daß mit dem Antrag der Abgeordneten Schneeberger, Altenburger und Genossen den Landarbeitern der Bezug des Arbeitslosengeldes erleichtert wird. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß die Verbesserung der Arbeitslosenversicherung für die Landarbeiter genau in dem Sinne, wie es der Antrag Schneeberger und Genossen verlangt hat, in der Wiener Arbeiterkammer von den Vertretern der Gewerkschaftlichen Einheit beantragt, leider aber von den Sprechern der anderen Fraktionen abgelehnt worden ist. Es ist daher begrüßenswert, daß — wenn auch mit Verspätung — jetzt diese Verbesserung der Arbeitslosenversicherung für die Landarbeiter durchgeführt wird.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit der im Ausschußbericht enthaltenen Ergänzung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

14. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen (45/A), betreffend die Abänderung des Kriegsopfer-versorgungsgesetzes 1957 (337 der Beilagen)

Präsident Böhmer: Wir kommen nun zum Punkt 14 der Tagesordnung: Antrag der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen, betreffend die Abänderung des Kriegsopfer-versorgungsgesetzes 1957.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Wimberger. Ich erteile ihm das Wort.

Berichtersteller Wimberger: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! In der 38. Sitzung des Nationalrates vom 30. Oktober dieses Jahres haben die Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen einen Initiativantrag auf Abänderung des Kriegsopfer-versorgungsgesetzes 1957 eingebracht. Dieser Initiativantrag wurde am 28. November dieses Jahres in einer Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung behandelt.

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956 brachte allen österreichischen Kriegsopfern eine fühlbare Verbesserung ihres Lebensstandards. Im Hinblick auf die am 1. Jänner 1957 erfolgte Erhöhung der Renten aus der Sozialversicherung mußten auch die für den Anspruch auf die Zusatzrente und Elternrente nach dem KOVG. maßgebenden Einkommensgrenzen neu festgesetzt werden. Das geschah im Bundesgesetz vom 18. Juli dieses Jahres. Mit dem 1. Jänner des kommenden Jahres wird für alle Kriegsopfer Österreichs, die im Bezug einer Rente nach dem KOVG. stehen, in Form einer allgemeinen Rentenerhöhung die zweite Etappe des Gesetzes vom 17. Dezember 1956 wirksam.

Über diese Leistung hinaus scheint es, um den Schwerstbeschädigten und Arbeitsunfähigen, den Blinden und den Hilflosen ihre Lebenshaltung zu erleichtern, geboten, die für diesen Personenkreis in Betracht kommenden Leistungen zu erhöhen. Dabei wird sich die Erhöhung der Grund- und vollen Zusatzrente für erwerbsunfähige Schwerkriegsbeschädigte auf die Einkommensgrenze entsprechend auswirken.

Im Artikel I Z. 1 bis 3 des Antrages ist festgelegt, daß ab 1. Jänner 1958 die Grund- und Zusatzrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf je 500 S erhöht wird. Damit erhöht sich die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Zusatzrente auf 1000 S. Durch die Erhöhung der Einkommensgrenzen wird außerdem vermieden, daß die bevorstehende Erhöhung der Alters- und Invaliditätsrenten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter eine Minderung oder gar Einstellung

von Zusatzrenten beziehungsweise Elternrenten in der Kriegsopferversorgung zur Folge hätte.

Im Artikel I Z. 4 ist eine Erhöhung der Sätze für die Pflege- und Blindenzulagen in den Stufen III, IV und V vorgesehen. In der Stufe III kommt es zu einer Erhöhung von 840 S auf 900 S, in der Stufe IV von 1050 S auf 1200 S und in der Stufe V von 1260 S auf 1500 S.

Im Artikel I Z. 5 wird eine legistische Klarstellung vorgenommen, da Angehörige des Bundesheeres, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, zweimal Anspruch auf Heilbehandlung hätten, nämlich im Sinne des KOVG. und nach dem Heeresgebührengesetz. Da es doppelte Leistungen aus der Heilfürsorge begrifflich nicht geben kann, wird das im § 26 Abs. 1 KOVG. richtiggestellt.

In Z. 6 und 8 des Gesetzes ist festgelegt, daß sich durch die Erhöhung der Grund- und vollen Zusatzrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf zusammen 1000 S zufolge der Bestimmungen des KOVG. auch die für den Anspruch auf Witwenzusatzrente und Elternrente maßgebende Einkommensgrenze auf 75 vom Hundert dieses Betrages, also auf 750 S, erhöht.

In Z. 7 des Artikels I ist vorgesehen, daß Doppelwaisen bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Ansprüchen zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur vollen Höhe der Waisenrente gewährt werden kann.

In Z. 9 ist eine Gleichstellung der Witwen, die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz versorgt waren, sich wieder verhehelichten und deren zweiter Ehegatte ebenfalls gestorben ist, mit den Witwen des zweiten Weltkrieges vorgesehen. Damit werden alle Witwen einheitlich der Vorschrift des § 38 Abs. 2 KOVG. unterstellt, wobei es gleichgültig bleibt, ob ihr Rentenanspruch infolge Wiederverhehelichung abgefertigt worden ist oder nicht.

Auf Antrag der Abgeordneten Kysela und Altenburger wurde im Ausschuß für soziale Verwaltung der Wortlaut des Artikels I Z. 7 des Initiativantrages abgeändert.

Ferner hat der Ausschuß die Fassung des Initiativantrages dahin gehend abgeändert, daß im Artikel I der Inhalt der Bestimmungen der Z. 6 in die Z. 6 und 8 aufgenommen wurde. Die bisherige Z. 8 erhält die Bezeichnung Z. 9.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf samt den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Formal stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner, wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist das zweitemal in diesem Jahr, daß sich der Nationalrat mit dem Kriegsoferversorgungsgesetz beschäftigt. Wie im Juli dieses Jahres geht es auch heute um Teilverbesserungen der Bestimmungen der Kriegsoferversorgung, die wie jede Verbesserung auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung selbstverständlich unsere Zustimmung finden. Es scheint mir aber notwendig, hier einige Bemerkungen über die ganze Materie der Kriegsoferversorgung zu machen.

Der Umstand, daß uns von den schrecklichen Jahren des letzten Krieges bereits mehr als zwölf Jahre trennen und daß die Wunden, die dem Lande geschlagen wurden, zum größten Teil geheilt sind, läßt uns manchmal vergessen, daß es mit den Wunden, die so viele unserer Landsleute am eigenen Leib erlitten haben, anders aussieht als mit den Bombenruinen. Wo ein neues Haus aufgebaut ist, ist bald vergessen, daß dort einmal eine rauchende Ruine stand, wo es aber der menschliche Körper war, der getroffen wurde, dort macht die Zeit nichts gut. Im Gegenteil, je weiter wir uns von der Zeit des Krieges entfernen, umso ernster und dringlicher wird die Frage der Kriegsoferversorgung, denn zu den unmittelbaren Schäden der einzelnen kommt jetzt die Einwirkung der Jahre, die die Wunden und Schädigungen erst recht fühlbar machen.

Von diesem Standpunkt aus sind die durch die vorliegende Novelle gewährten Erhöhungen der Erwerbsunfähigkeitsbezüge auf 1000 S ohne Familien- und Kinderbeihilfe als sehr bescheiden zu bezeichnen. Schließlich ist es ja kein Geheimnis, daß es gerade den Erwerbsunfähigen und oft gänzlich hilflosen Kriegsopfern — gleiches gilt ja auch für die Opfer des Faschismus, auf die die Rentenbestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes ja auch anzuwenden sind — nicht leicht fällt, ihr Leben mit so Wenigem zu fristen.

Aber ohne Zweifel wird diese nunmehr zu beschließende Erhöhung als weiterer Schritt zur Erfüllung der einstimmigen Forderung der Kriegsoferversorgerverbände angesehen werden, den Erwerbsunfähigen eine Versorgung zu gewähren, die etwa 80 Prozent des Durch-

schnittsverdienstes eines Industriefacharbeiters entspricht. Wir glauben, daß man bei den hier vorgeschlagenen Verbesserungen nicht stehenbleiben kann und daß es notwendig ist, an die Nachziehung der unteren Renten für 30- bis 40prozentige Erwerbsverminderung heranzugehen. Auch die Elternrente, die heute noch oft nicht mehr als 150 bis 170 S beträgt, ist völlig unzureichend und müßte ebenfalls ehestens erhöht werden.

Bedauerlich erscheint es mir ferner, daß die Forderung der Kriegsoferversorgung nach Auszahlung einer 13. Monatsrente bereits in diesem laufenden Jahr keine Berücksichtigung gefunden hat. Trotz allgemeiner Wirtschaftskonjunktur, trotz zunehmenden Umfanges des Budgets und insbesondere der militärischen Ausgaben ist ein Großteil des Forderungsprogrammes der Kriegsoferversorgerverbände noch unerfüllt, obwohl von keiner Seite eingewendet worden ist, daß diese Forderungen nicht berechtigt seien. Hier bleibt also noch eine große Schuld abzustatten.

Die Verbindung der Verpflichtungen des Staates gegenüber den Rentenbeziehern aus der Kriegsoferversorgung mit den Leistungen an die Opfer des Kampfes für ein freies und unabhängiges Österreich veranlaßt mich auch heute wieder, an die feierliche Verpflichtung des Nationalrates zu erinnern, die Sache der Wiedergutmachung an die Opfer des Faschismus ernstlich in Angriff zu nehmen. Es geht nicht an, daß, wie kürzlich auf einer Tagung der Opfer des Faschismus mitgeteilt wurde, die Witwe eines Verräters an Österreich, eines Kriegsverbrechers, des Hitler-Statthalters von Holland, Seyß-Inquart, aus österreichischen Steuergeldern eine Pension von 7200 S monatlich bezieht, während die Witwen von Freiheitskämpfern nur in den seltensten Fällen eine Rente in der Höhe des Existenzminimums erhalten. Es geht nicht an, daß Österreich für die Mitläufer und Mitschuldigen am Hitler-Regime bisher bereits nahezu 3,8 Milliarden Schilling aufgewendet hat, aber nur einen Bruchteil von diesem Betrag für die Opfer des Hitler-Faschismus und des Kampfes für die Wiedergeburt Österreichs zur Verfügung stellte. Es ist unerträglich, daß unter dem Titel der Wiedergutmachung oder des Schadenersatzes manchmal gewaltige Beträge an Menschen ausgezahlt wurden und noch werden, die an dem nationalsozialistischen Überfall auf Österreich zumindest mitschuldig sind, während die Kämpfer für Demokratie und Unabhängigkeit Österreichs und deren Hinterbliebene bis nun trotz einstimmigen Beschlusses des Nationalrates keinen Groschen

wirklicher Wiedergutmachung für die in der Zeit des Faschismus erlittenen materiellen und sonstigen Schäden erhalten haben.

Mit den Verbesserungen für Vollwaisen und der Bestimmung über das Wiederaufleben der Witwenrente, die dieser Gesetzentwurf enthält, werden Härten beseitigt, die sich bei der Durchführung des Kriegsopferversorgungsgesetzes ergeben haben. Somit bedeutet der vorliegende Entwurf, dem wir — wie ich schon sagte — unsere Zustimmung geben, einen Schritt weiter auf dem Wege der Erfüllung der berechtigten Forderungen der Kriegsopfer. Die Kriegsopfer und die Opfer des Faschismus erwarten aber mit Recht die volle Erfüllung ihrer Forderungen. Der Nationalrat ist verpflichtet, die weitere Verbesserung der Kriegsopferversorgung keinen Augenblick aus den Augen zu verlieren und ein Wiedergutmachungsgesetz für die Opfer des Faschismus ehestens — wir glauben, zumindest noch in dieser Session — zu beschließen. *(Abg. Dr. Schwer: Vor zehn Jahren haben Sie anders geredet! Vor zehn Jahren waren in Ihren Augen die Kriegsopfer alle Kriegsverbrecher! Heute ist aus dem Saulus ein Paulus geworden! — Abgeordneter E. Fischer: Aber reden Sie keinen solchen Blödsinn!)*

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

15. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Hans Rödhammer (311 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu Punkt 15 der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Hans Rödhammer.

Mit Rücksicht darauf, daß der Berichterstatter Dr. Leopold Weismann verhindert ist, wird der Ausschußobmann, Herr Abgeordneter Machunze, als Berichterstatter eintreten. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Am 15. September 1957 fuhr der Herr Abgeordnete Rödhammer mit seinem Personenkraftwagen vor der Ortschaft St. Thomas, Gemeinde Pattigham, zu rasch in eine Linkskurve. Er kam dadurch von der Fahrbahn ab und stieß an einen Randstein sowie an einen Telegraphenmast an. Dadurch wurde

der im Auto mitfahrende Sohn des Herrn Abgeordneten Rödhammer leicht verletzt und der Telegraphenmast beschädigt. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1957 hat das Bezirksgericht Ried im Innkreis den Nationalrat ersucht, die Immunität des Herrn Abgeordneten Rödhammer ... *(Zwischenruf des Abg. Grubhofer.)*

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte den Herrn Abgeordneten Grubhofer, Disziplin zu bewahren.

Berichterstatter Machunze (fortsetzend): ... wegen Verstoßes gegen die §§ 431 und 318 des Strafgesetzes aufzuheben.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. November 1957 mit dem vorliegenden Ersuchen des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis befaßt und beschlossen, der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Rödhammer zuzustimmen, da der Gegenstand des Auslieferungsbegehrens mit der politischen Tätigkeit des Genannten in keinem Zusammenhang steht.

Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle der Auslieferung des Herrn Abgeordneten Rödhammer zustimmen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrag des Berichterstatters zustimmen, dem vorliegenden Ersuchen des Bezirksgerichtes Ried im Innkreis um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Hans Rödhammer wegen § 431 und § 318 des Strafgesetzes Folge zu geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. *(Rufe: Lauter! Man hört nichts! — Präsident Böhm schaltet das Mikrophon ein.)* Ich habe ja nicht gewußt, daß es auch schwerhörige Abgeordnete gibt. *(Heiterkeit. — Abg. Dengler: Wenn man alt wird, wird man törrisch!)*

16. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Landeck um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Dr. Walther Weißmann (312 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu Punkt 16 der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Walther Weißmann.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wunder. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Wunder: Hohes Haus! Nach der letzten Statistik ist ein Drittel der bei Gericht anhängig werdenden Strafsachen immer ein Tatbestand aus dem Straßenverkehr. Bei dieser Häufigkeit und bei der heutigen

Motorisierung ist es daher vor allem nichts Außergewöhnliches, wenn das eine oder andere Mal auch ein Abgeordneter einen Verkehrsunfall erleidet. Meistens gehören sowieso zu einem Verkehrsunfall zwei, sodaß es praktisch so ist, daß alle an einem Verkehrsunfall Beteiligten vor das Gericht geladen werden, um den Tatbestand und das Verschulden schon deswegen deutlich zu klären, weil die Versicherungsleistungen und Schadenersatzansprüche sich danach richten. Das allein genügt, um solchen Fällen jede Sensation zu nehmen. Die Verkehrsunfälle auf den österreichischen Straßen sind unpolitisch! Darum ist die ständige Praxis des Immunitätsausschusses, bei allen Verkehrsdelikten gerichtlichen Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten stattzugeben. Der Immunitätsausschuß stellt daher nie die Frage, ob ein am Verkehrsdelikt beteiligter Abgeordneter schuldig oder nicht schuldig ist, sondern überläßt die Beurteilung des Verschuldens den zuständigen Gerichten.

Der Ort und die Zeit des Verkehrsunfalles, an dem der Abgeordnete Dr. Walther Weißmann beteiligt war — 8. September 1957 gegen 20 Uhr bei Flirsch auf der Bundesstraße bei St. Anton am Arlberg in Richtung Landeck —, liegen am Ende der Fremdenverkehrsaison, als auf Österreichs Straßen ein sehr dichter Kraftwagenverkehr herrschte.

Nach dem Ort des Verkehrsunfalles ist das Bezirksgericht Landeck zuständig, bei dem die Strafsache gegen den Abgeordneten Dr. Walther Weißmann wegen Übertretung nach § 431 Strafgesetz (Gefährdung der körperlichen Sicherheit) unter der Geschäftszahl U 489/57 anhängig ist.

Der Immunitätsausschuß hat sich am 20. November 1957 mit dem Auslieferungsbegehren beschäftigt und stellt durch mich den Antrag, dem Ersuchen auf Aufhebung der Immunität stattzugeben.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Immunitätsausschusses einstimmig angenommen.

17. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Hans Czettel (313 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu Punkt 17 der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Hans Czettel.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Strasser; da dieser aber verhindert ist, wird der Ausschußobmann, Herr Abgeordneter Machunze, den Bericht erstatten. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Dem vorliegenden Auslieferungsbegehren liegt ein interessanter Tatbestand zugrunde. Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt scheint die Zeitungen, die in ihrem Wirkungsbereich erscheinen, sehr aufmerksam zu verfolgen, denn sie hat festgestellt, daß in der am 27. Juni 1957 abgelieferten Nummer der periodischen Druckschrift „Ternitzer Wegweiser“ ein neuer verantwortlicher Redakteur angezeigt ist, ohne daß diese Veränderung vom Herausgeber rechtzeitig der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen angezeigt worden wäre. Als Verantwortlicher des Herausgebers, das ist die SPÖ-Lokalorganisation Ternitz, wurde vom Gendarmeriepostenkommando Ternitz der Abgeordnete Hans Czettel ermittelt.

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt erblickte darin eine Übertretung nach § 19 Preßgesetz, und das Bezirksgericht Wiener Neustadt richtete am 15. November 1957 an den Nationalrat das Ersuchen, die Immunität des Herrn Abgeordneten Czettel aufzuheben.

Der Immunitätsausschuß hat sich nun in seiner Sitzung vom 20. November mit dieser Frage befaßt und beschlossen, der Aufhebung der Immunität des Herrn Abgeordneten Czettel nicht zuzustimmen. Der in Frage stehende Tatbestand berührt administrative Belange des „Ternitzer Wegweisers“, wofür lediglich die Geschäftsführung, nicht jedoch der Mandatar der politischen Partei, die die Zeitung herausgibt, verantwortlich ist.

Ich stelle daher namens des Immunitätsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Wiener Neustadt vom 15. November 1957 auf Aufhebung der Immunität des Herrn Abgeordneten Czettel nicht stattzugeben.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Immunitätsausschusses einstimmig angenommen.

Präsident **Böhm**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Dienstag, den 3. Dezember, 9 Uhr, ein. Die Tagesordnung ist bekannt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 55 Minuten